



BASEL 3 – SÄULE 3

ERWEITERTE OFFENLEGUNG

Stand zum **31.12.2016**

**Raiffeisenkasse Untereisacktal
Genossenschaft**



Inhaltsverzeichnis

Prämissen.....	3
Tabelle 1 - Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)	3
Tabelle 2 - Anwendungsbereich (Art. 436 CRR).....	29
Tabelle 3 - Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	29
Tabelle 4 – Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	32
Tabelle 5 – Gegenparteirisiko (Art. 439 CRR).....	51
Tabelle 6 – Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	53
Tabelle 7 – Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	54
Tabelle 8 - Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	62
Tabelle 9 - Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	64
Tabelle 10 - Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	66
Tabelle 11 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	67
Tabelle 12 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....	70
Tabelle 13 - Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449).....	72
Tabelle 14 - Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	73
Tabelle 15 - Verschuldungsquote (art 451 CRR).....	75
Tabelle 16 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) ..	80



Prämissen

Die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Banken legen, zum Zwecke erhöhter Markttransparenz, die Verpflichtung fest, für die Risiken aus der Säule 1 und 2 Informationen betreffend die Angemessenheit der Eigenmittel, die Risikoexposition und die Techniken der Messung und Verwaltung derselben zu veröffentlichen. Diese Informationen werden, so wie im Teil VIII der *Capital Requirements Regulation* (sog. CRR) gefordert, durch die Veröffentlichung in verschiedenen „Tabellen“ dargestellt, wobei sich diese wie folgt unterteilen:

- Qualitative Informationen, mit der Absicht, Angaben zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikosteuerung zu liefern;
- Quantitative Informationen, mit der Absicht, das Ausmaß der Eigenmittel der Bank darzustellen, sowie ihre Risikoexposition und die Wirkung von Minderungstechniken aufzuzeigen.

Im bestehenden Dokument wurden die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Leitlinien und Empfehlungen der EBA und der Banca d'Italia hinsichtlich der erweiterten Offenlegung berücksichtigt.

Tabelle 1 - Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Banken im sog. ICAAP-Prozess Angaben zur Risikoexposition machen bzw. den Grad des als Deckungsmasse zur Verfügung stehenden aktuellen und zukünftigen internen Kapitals bestimmen.

Die Ziele und Politiken der Risikosteuerung werden vom Verwaltungsrat im Zuge der Verabschiedung der strategischen Pläne und des *Risk Assessment Framework* (RAF) festgelegt. Dem Verwaltungsrat obliegt auch die periodische Anpassung derselben.

Strategische Ausrichtung bzw. Pläne der Raiffeisenkasse

Die Verantwortlichen der Raiffeisenkasse Untereisacktal befassen sich jährlich mit den wesentlichen Inhalten der Strategie. Hierbei wird die strategische Standortanalyse aktualisiert, die strategischen Aussagen formuliert und eventuelle Maßnahmen in die Wege geleitet.

Bis zum Vorjahr mündete die Strategiearbeit der Raiffeisenkasse in die jährliche Selbstdiagnose. 2013 wurde zum ersten Mal ein umfassendes strategisches Dokument erstellt, welches jährlich reflektiert und überarbeitet wird.

- Vision
- Mission
- Finanzen
- Kernwerte
- Grundsätze
- Verbund



Bei der Verabschiedung des Strategiedokuments hat der Verwaltungsrat einen konkreten Maßnahmenplan erstellt, dessen Umsetzung im Rahmen des Risikoreports trimestral reflektiert wird.

Die Schwerpunkte dabei konzentrieren sich auf die Steigerung der Rentabilität und der Präsenz am Markt.

Im Rahmen der Erstellung bzw. der jährlichen Reflexion des Strategiepapieres werden folgende Themen behandelt: Tätigkeitsgebiet, Ausleihungen, Aufgabengebiet, Versicherungen, Vermittlungsgeschäft, Pensionsvorsorge, Kreditpolitik, Grundsätze und Organisation des Wertpapier- Eigengeschäftes und Liquiditätsgebarung, Organigramm, Stellenbeschreibungen, Interne Revision, Ablaufkontrollen, Risikoüberwachung, Kreditrisiko, Kreditbesicherungen, Operationelles Risiko, Zinsänderungsrisiko, Branchenrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, weitere Risiken, die zu aktuellen Zeiten nicht stark in Erscheinung treten.

Der Schwerpunkt der letzten Überarbeitung der Strategie (Herbst 2014) war der Ausbau des Versicherungsgeschäfts.

Die Marktanteile werden in den Geschäftsstellen Lajen, Barbian, Villanders als gut und konstant geschätzt, in der Geschäftsstelle Klausen sind die Marktanteile im Wachsen begriffen.

Die Raiffeisenkasse ist sich bewusst, dass in Hinblick auf die Veränderungen im System der Raiffeisenkassen bzw. der „banche di credito cooperativo“ eine längerfristige Planung aus heutiger Sicht schwierig ist.

Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung hat die Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft die Jahresplanung 2017 sowie die Mehrjahresplanung bis inklusive 2019 erstellt, Die Jahresplanung für 2017 wurde bereits in der Verwaltungsratsitzung vom **27.02.2017** beschlossen, die Mehrjahresplanung in der Sitzung vom **10.04.2017**.

Der Prozess betreffend die Verwaltung der für die Bank relevanten operativen und strategischen Risiken ist in einem internen Reglement und im obengenannten RAF definiert und beschrieben. Darin werden alle wesentlichen Risiken, welche Auswirkungen auf die operative Tätigkeit und die Geschäftsziele haben, bewertet. Es stehen folglich die Risiken im Mittelpunkt, die für die Raiffeisenkasse individuell von Bedeutung sind oder sein könnten, u. zw. wie von der Aufsichtsbehörde explizit vorgesehen (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil 1 Titel III Anlage A):

- Kreditrisiko und Gegenparteiisiko:
- Marktrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko



- Risiken aus Verbriefungen
- Länder und Transferrisiko
- Leverage Risiko
- Risiken in Zusammenhang Risikotätigkeit und Interessenkonflikten mit verbundenen Subjekten

Die identifizierten Risiken werden in zwei Gruppen unterteilt, und zwar in messbare und nicht messbare Risiken. Die entsprechenden Eigenschaften werden in den qualitativen Informationen zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung angeführt.

Nach einer durchgeführten Einschätzung wurde von der Raiffeisenkasse folgende Risikoexposition identifiziert:

Risikoart	Beschreibung	Risikoausprägung - Selbsteinschätzung	Trend Trimester
Kreditrisiko	Verlust aufgrund der Verschlechterung der Bonität (Ausfalls) einer Gegenpartei.	Mittel	→
Gegenparteiisiko	Risiko, dass eine Gegenpartei in einer Transaktion bezüglich Finanzinstrumente vor dem Fälligkeitsdatum der Transaktion zahlungsunfähig wird.	Gering	→
Marktrisiken	Risiken aus der Tätigkeit an den Märkten bezüglich Wertpapiere, Valuten und Waren.	Nicht vorhanden	→
Operationelles Risiko	Gefahr von Verlusten, welche in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, von Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten.	Gering	→
Konzentrationsrisiko	Risiken aus Konzentration auf einzelne Kreditnehmer und Gruppen von Kreditnehmern. Neben der Konzentration auf Kreditnehmer/ Kreditnehmereinheiten, Wirtschaftssektoren und Regionen ist eine Ausdehnung des Risikos auf die Konzentration auf Sicherheitengeber vorgesehen.	Mittel	→
Zinsänderungsrisiko	Risiken, welche aufgrund ungünstiger Zinsentwicklungen entstehen.	Mittel	→
Liquiditätsrisiken	Risiken, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Unfähigkeit, Mittel vom Markt einzukaufen oder Unfähigkeit, Aktiva zu liquidieren.	Gering	→
Strategisches Risiko	negative Auswirkung auf Kapital und Erträge durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, Mangelnde/ungenügende Umsetzung von Entscheidungen, Mangel an Anpassung an wirtschaftliche Veränderungen (Risiko aus Fehlinvestitionen).	Gering	→
Reputationsrisiko	Auswirkungen von negativen Abweichungen der Reputation der Bank vom erwarteten Niveau: Reputation = Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit bezüglich Kompetenz, Integrität, Vertrauenswürdigkeit.	Gering	→
Risiken aus Verbriefungen	Risiko, dass der erhaltene Wert aus den Verbriefungsoperationen nicht den ursprünglichen Bewertungen bezüglich Rentabilität und Risiko entspricht.	Nicht vorhanden	→
Residualrisiken	Risiko, dass die anerkannten Risikominderungstechniken nicht greifen.	Nicht vorhanden	→
Länderrisiko	Das Länderrisiko ist das Risiko von Verlusten, welche durch Ereignisse in einem Land, welches nicht Italien ist, hervorgerufen werden. Dieses Risiko bezieht sich auf alle Arten von Forderungen unabhängig von der jeweiligen Gegenpartei (Unternehmen, Private, Staaten, Körperschaften usw.)	Nicht vorhanden	→



Risikoart	Beschreibung	Risikoausprägung - Selbsteinschätzung	Trend Trimester
Transferrisiko	Das Transferrisiko ist das Risiko, dass eine Bank, deren Gläubiger sich in einer anderen Währung refinanzieren als ihre Haupteinnahmequelle ist, Verluste erleiden, die darauf beruhen, dass der Gläubiger Schwierigkeiten hat, seine Währung in jene des Kredites zu konvertieren.	Nicht vorhanden	→
Leverage-Risiko	Risiko, wenn die Raiffeisenkasse eine zu hohe Verschuldung im Verhältnis zu den eigenen Mittel aufweist.	Gering	→
Risiken in Zusammenhang Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten	Risiko der Einflussnahme von den nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Gebarung der Raiffeisenkasse im Sinne von Eigeninteressen (Zusammenhang mit Reputationsrisiko).	Gering	→
IT-Risiko	Risiko des Ausfalls des gesamten IT-Systems.	Niedrig	→

Für die Verwaltung und Überwachung der identifizierten Risiken wurden die folgende Regelwerke bzw. internen Richtlinien beschlossen:

Wesentliche Regelungen	Datum
Revision des Internen Reglements zum ICAAP-Prozess	16.12.2015
Erste Grobplanung zum Budget 2017	21.11.2016
Endgültige Jahresplanung 2017	27.02.2017
Mehrjahresplanung 2017-19	10.04.2017

Interne Politiken und Reglements	Datum Überprüfung
Kreditpolitik	12.12.2016
Liquiditätspolitik	12.12.2016
Wertpapiereigengeschäft und Liquiditätsgebarung	12.12.2016
Notfallplan/Businesscontinuity	12.12.2016
Compliance Reglement/Politik	12.12.2016
Interne Richtlinie zur Antigeldwäsche	12.12.2016
Internal Audit Kontrollplan	12.12.2016
Internes Reglement Risikotätigkeit und Interessenskonflikte nahestehende Personen und mit ihnen verknüpfte Subjekte	12.12.2016
Interne Betriebspolitik im Zusammenhang mit Beteiligungen	12.12.2016
Politik zu Auslagerung von Betriebsfunktionen (Outsourcing)	12.12.2016
Politik Risk Appetite Framework	12.12.2016
Politik zum Personal	12.12.2016
Internes Reglement zur Gesamtbanksteuerung ICCAP	12.12.2016
Leitlinien für das interne Kontrollsystem	12.12.2016
Koordination der Kontrollfunktionen	12.12.2016
IT-Sicherheits-Politiken	16.12.2015



Im **Risk Assessment Framework (RAF)** wurde im Einklang mit ihrer strategischen Ausrichtung die Risikoneigung der Raiffeisenkasse definiert. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse gegenüber ihren Hauptrisiken und die tatsächlich beobachteten Werten das maximale tragbares Risiko, die Toleranzgrenze sowie ihre operative Limits festgelegt. Dabei werden folgende Bereiche bewertet:

- **Angemessenheit der Eigenmittel** anhand der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindesteigenkapitalanforderungen, wobei auch potentielle Stresssituationen in Rechnung getragen werden;
- **Finanzierungssaldo** auf unterschiedliche (mittelfristige bzw. kurzfristige) Zeithorizonte mit Beachtung der regulatorischen Liquiditätskennzahlen (LCR und NSFR) und Überwachung der liquiden Aktiva;
- **Organisationsstruktur** der EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems, um durch Festlegung von internen Richtlinien, strenge organisatorische Maßnahmen und - insbesondere bei den nicht messbaren Risiken - durch Anwendung von adäquaten Risikominderungstechniken mögliche Auswirkungen von Risiken minimieren.

Im Rahmen der Umsetzung der 15. Aktualisierung des Rundschreibens Nr. 263/06 vom 2. Juli 2013 - Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 6647082 vom 05.07.2013, Prot. Nr. 0640830/13 vom 04.07.2013 hat die Raiffeisenkasse ihren Risikoappetit mit Verwaltungsratsbeschluss vom 25.06.2014 zum ersten Mal in umfassender Form festgelegt.

- Eine erste Überarbeitung des RAF hat am 15.12.2015 stattgefunden.
- Eine zweite Überarbeitung des RAF hat am 12.12.2016 stattgefunden, hier wurden die schwer Messbaren Risiken eingebaut.

Somit wird auch anlässlich dieses ICAAP-Reports die Verbindung zwischen RAF und dem ICAAP dokumentiert.

Die Risikobereitschaft der Raiffeisenkasse drückt sich in folgenden Limits aus:

	Quelle	31.12.2016	Zielwert	Warnschwelle	Max. Risikotragfähigkeit
Kreditrisiko					
Notleidende Risikopositionen brutto	ICAAP-RDMS 10 (0113)	0,66%	< 8%	10%	20%
Konzentrationsrisiko					
Max. Limit je Branche (nach Ausnutzung u. nicht Privat)	RDMS ICAAP-1	20,42%	< 30%	30%	40%
Zinsänderungsrisiko					
Anteil fix-verzinste Einlagen an Einlagen insgesamt	RDMS ICAAP - 10 (0051)	17,25%	< 30%	40%	50%

**Liquidität**

Investitionsverhältnis III	RV611	68,10%	< 85%	90%	100%
LCR (Mindestliquiditätsquote) Nach XBRL-Meldung mit händischer Korrektur	IY- Meldung	204%	> 150%	130%	100%

Strategisches Risiko

TCR (Total Capital Ratio)	RDMS ICAAP - 10	19,89%	>15%	13,80%	11,3*% (ab 2017 12,35%)
---------------------------	-----------------------	--------	------	--------	----------------------------

operationelle Risiken & Reputationsrisiko

Anzahl Beschwerden p.a.	interne Aufzeichn ungen	0	0	2	10
-------------------------	-------------------------------	---	---	---	----

* Die maximale Risikotragfähigkeit der RK Untereisacktal richtet sich an die Mindestanforderung an Eigenmitteln, welche der RK Untereisacktal von der Bankenaufsichtsbehörde am 19.11.15 zugestellt wurde und bis zum 31.12.16 Gültigkeit hatte. Ab 2017 gilt der Grenzwert von 12,35 % (inkl. Capital guidance), welcher von der Bankenaufsichtsbehörde am 20.2.17 zugestellt wurde.

Die Kennzahlen zum 31.12.2016 sind alle unterhalb des Zielwertes bzw. der Warnschwelle. Somit sind keine Maßnahmen notwendig.

In der Gesamtbankrisikosteuerung sind diverse Funktionen innerhalb der Bank involviert, so u.a. die Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat), die Direktion und die operativen Einheiten der Bank. Nachfolgend werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortungen der wichtigsten Funktionen angeführt.

Der Verwaltungsrat

ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und das System der Risikoüberwachung und –steuerung. Auf der Grundlage der ihm von der Direktion weitergeleiteten Informationen, überwacht er kontinuierlich die Effizienz und Effektivität des gesamten System der Risikoüberwachung und –steuerung und greift zeitgerecht durch das Setzen von Maßnahmen in die Behebung von ausgemachten Schwachstellenein, die aufgrund geänderter internen und externen Regelungen, bei der Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Prozesse auftreten.

Der Verwaltungsrat:

- bestimmt die strategische Ausrichtung und legt die Politiken zum System der Risikoüberwachung und –steuerung fest und nimmt die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vor;
- beschließt die Mess- und Bewertungsmethoden für die Risiken und legt die internen Strukturen und deren Verantwortungen fest, mit dem Ziel einer effizienten Risikoverwaltung, auch unter Berücksichtigung von potenziellen Interessenskonflikten;
- beschließt die von der beauftragten Funktion festgelegten Modalitäten zur Risikoidentifizierung und –bewertung sowie zur Bestimmung der Kapitalunterlegung; er führt die notwendigen Aktualisierungen durch;
- sichert die Aufgaben- und Verantwortungszuteilung, speziell auch im Hinblick auf die Delegation der Aufgaben;
- kontrolliert das Vorhandensein von konkreten und zeitlich abgestimmten Informationsflüssen;



- überprüft die Angemessenheit, Vollständigkeit und Effizienz der für eine angemessene Risikosteuerung unerlässlichen Informationssysteme;
- legt ein operatives Limitsystem und die entsprechenden Mechanismen zu deren Einhaltung und Kontrolle fest;
- setzt korrigierende Maßnahmen im Falle eines Auftreten von Schwachstellen oder Ungereimtheiten.

Die Direktion

ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Vorgaben und internen Richtlinien wobei die Direktion auch für die Weitergabe aller notwendigen Informationen an denselben zuständig ist. Zu diesem Zweck setzt die Direktion alle notwendigen Maßnahmen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und korrekten Funktionsweise des internen System der Risikoüberwachung und –steuerung.

Die Direktion, führt im Rahmen ihrer zugewiesenen Kompetenzen nachfolgende Tätigkeiten durch:

- analysiert die Risikothematiken und nimmt die Anpassungen der generellen und spezifischen Regelungen, der Regelungen zur Risikoverwaltung, -kontrolle und –minderung vor;
- definiert die Prozesse zur Risikoverwaltung, -kontrolle und –minderung. Legt die Aufgaben und Verantwortungen der involvierten Strukturen fest, und zwar unter Berücksichtigung des gewählten Organisationsmodells und nach in Betrachtziehung der Vereinbarkeit der Funktionen sowie der notwendigen Qualifikation des Personals und dessen Erfahrung- und Wissensstand;
- legt, unter Beachtung von Unabhängigkeit und Angemessenheit der Funktion, das Ausmaß (Organisation, Regeln und Prozesse) der internen Kontrollen fest;
- überprüft ständig Angemessenheit, Vollständigkeit und Effizienz des Systems der Risikoüberwachung und –steuerung und informiert den Verwaltungsrat über die Ergebnisse;
- legt, unter Beachtung der Periodizität und betroffenen Funktionen, die Informationsflüsse direktionsintern und zu den Funktionen der internen Kontrollen fest;
- stellt sicher, dass die zuständigen Organisationseinheiten Methoden und Instrumente der Risikoverwaltung und –kontrolle festlegen;
- koordiniert, mit der Unterstützung des Risikokomitees bzw. des Risikomanagements, die Aktivitäten der operativen Einheiten;
- setzt die notwendigen Initiativen um, welche im Sinne eines angemessenen Systems der Risikoüberwachung und –steuerung den Fortbestand eines effektiven Informationssystems gewährleisten.

Der Aufsichtsrat

überwacht die Angemessenheit, Funktionalität und Konformität des internen Systems der Risikoüberwachung und –steuerung. Für die Durchführung seiner Tätigkeit bedient sich der Aufsichtsrat der Informationen und Meldungen der internen Kontrollfunktionen.

Mit Bezug auf die Governance der Raiffeisenkasse wurde, in Übereinstimmung mit den im Schreiben des Gouverneurs der Banca d'Italia vom 11. Januar 2012 zur Corporate Governance



der Banken vorgeschriebenen Anforderungen, ein detaillierter Prozess für die Selbstbewertung über die normativen Voraussetzungen der Gesellschaftsorgane festgelegt. Damit wurden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Corporate Governance umgesetzt.

Der ICAAP-Prozess verlangt in seiner Ausformulierung das Einbeziehen verschiedenster bankinterner Funktionen und Stellen; jede von ihnen in der ihr zugewiesenen Kompetenz. Für die korrekte Ausführung der im ICAAP-Prozess vorgesehenen Phasen bedient sich die Bank der Funktionen mit Kontrolltätigkeit, aber auch der operativen Einheiten, in welchen die Risiken zu Tage treten.

Das Risikomanagement

Die Raiffeisenkasse erachtet es als notwendig dem Risikocontrolling große Bedeutung zu schenken. Die Anforderung zur Risikoüberwachung ist in den letzten Jahren stets angestiegen. Die Vorteile dieser neuen Tätigkeit sehen wir in der Aufgabe, im Bereich der Risiken, die sich in der Führung der Bank ergeben, noch bessere Übersicht und Klarheit zu schaffen. In der Verwaltungsratssitzung vom 17.12.2014 beschloss man die Einführung einer eigenen Stabsstelle „Risikomanagement/Geldwäsche/Compliance“. Man kam zur Auffassung, dass eine eigene Stelle „Risikomanagement“ notwendig ist. Weiterhin Bestand hat das „Risikoteam“ zu welchen der Risikomanager, der Direktor, der Leiter Innenbereich, der Leiter der Kreditabteilung und der EDV Koordinator gehören.

Der Risikomanager befasst sich mit der Steigerung der Effizienz und Effektivität des aktuellen Risikomanagementsystem zur allgemeinen Wahrnehmung bzw. zur Früherkennung der Risiken, um damit wirksame Maßnahmen umgesetzt werden.

Schwerpunkt des Risikomanagers bildet das Treffen von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im gesamten Risikoreporting der Raiffeisenkasse, um Direktion, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat in der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Der ICAAP-Prozess verlangt in seiner Ausformulierung das Einbeziehen verschiedenster bankinterner Funktionen und Stellen und zwar jede in den ihr zugewiesenen Aufgaben. Für die korrekte Ausführung der im ICAAP-Prozess vorgesehenen Phasen bedient sich die Bank der Funktionen mit Kontrolltätigkeit, aber auch der operativen Einheiten, in welchen die Risiken auftreten. Im Besonderen sind nachfolgende involviert:

- Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- Buchhaltung;
- Kredite;
- Compliance;
- Internal Audit.

Die Raiffeisenkasse verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem, wie in den aufsichtsrechtlichen Anweisungen der Banca d'Italia vorgeschrieben (siehe Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 229/1999 „Istruzioni di Vigilanza per le banche“ Titel IV Kapitel 11).

Die Einhaltung der Rechtsnormen und der internen Regelungen wird von der Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse überwacht.



Der ICAAP wird vom Internal Audit überprüft, das seine Tätigkeit gemäß der am 06.10.2003 mit dem Raiffeisenverband unterschriebenen Konvention durchführt.

Die Prüfbereiche, -frequenzen und -tage werden im jährlich ausgearbeiteten Prüfplan definiert. Der Bereich „ICAAP“ wurde im Jahr 2010 als jährlicher Prüfbereich aufgenommen. Im Besonderen wird Folgendes geprüft:

- die Anwendung der internen Regelungen/Richtlinien; die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Inhalte des ICAAP-Reports;
- die Angemessenheit des Prozesses der Selbsteinschätzung, der Aktualisierung und der Überwachung der festgelegten Verbesserungsmaßnahmen.

Die Tätigkeit des Internal Audits wird in einem Bericht dokumentiert, welcher folgende Struktur aufweist:

- Das Prüfungsziel beinhaltet die Ziele der vom Internal Audit durchgeführten Kontrolltätigkeit;
- In der Methodik werden die vom Internal Audit durchgeführten Kontrollen angeführt;
- In den Feststellungen/Anregungen werden vom Internal Audit festgestellte Abweichungen bzw. Empfehlungen zur Verbesserung der Abläufe formuliert, mit dem Ziel, potentielle Risiken zu reduzieren bzw. einzuschränken;
- In den Bemerkungen bzw. weiteren Ausführungen werden zusätzliche Anmerkungen zu den obengenannten Feststellungen/Anregungen gemacht. Zudem werden weitere im Zuge der Prüfung gewonnene Erkenntnisse angeführt.

Die Raiffeisenkasse hat ein System der Risikoüberwachung und –steuerung umgesetzt, welches eine strikte Trennung zwischen Funktionen mit Kontrolltätigkeit und Funktionen mit operativer Tätigkeit vorsieht. Dabei wurden nachfolgende Ebenen definiert:

- **1. Ebene:**
Ablaufkontrollen, welche direkt von den operativen Einheiten durchgeführt werden. Diese Kontrollen überwachen die korrekte Abwicklung der getätigten Operationen.
- **2. Ebene:**
Risikocontrolling, durchgeführt von nicht operativen Funktionen mit der Aufgabe, Methoden der Risikomessung festzulegen, die Limitüberwachung, die Rentabilitätsüberwachung und eine Überwachung der operativen Tätigkeit mit dem Ziel die Risikoexposition zu bestimmen.
Compliance als unabhängige Funktion der zweiten Ebene. Sie überwacht die Normenkonformität, die Einhaltung interner Regelungen, Kodexe und Richtlinien mit dem Ziel, das Risiko der Nichtkonformität und das Reputationsrisiko zu minimieren. Darüber hinaus unterstützt die Compliance die Funktionen der Risikocontrolle und –steuerung.
Antigeldwäschestelle, mit der spezifischen Aufgabe, fortwährend die betriebsinternen Prozeduren zu prüfen, damit sichergestellt wird, dass die von außen vorgegebenen Bestimmungen (Gesetze und Durchführungsbestimmungen) und die internen Richtlinien im Zusammenhang mit dem Anti-Geldwäsche-Gesetz eingehalten werden.
- **3. Ebene:**
Interne Revision: wird durch die Funktion “Internal Auditing” ausgeübt und hat die Aufgabe, die Angemessenheit und die Funktionalität des gesamten internen Kontrollsystems sicherzustellen. Diese Tätigkeit wurde an den Raiffeisenverband Südtirol



Genossenschaft ausgelagert und wird, nach Bedarf, auf der Grundlage eines jährlich festgelegten und vom Verwaltungsrat genehmigten Kontrollplanes durchführt.

Die Raiffeisenkasse verwendet die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden einfachen Methoden zur Risikosteuerung. Im Nachfolgenden wird eine kurze Beschreibung der Charakteristiken der wichtigsten, von der Bank verwendeten Risikomesssysteme geliefert, die in den folgenden Tabellen nicht explizit beschrieben werden.

Beim Kreditrisiko verwendet die Raiffeisenkasse für die Ermittlung des internen Kapitals den Standardansatz.

Die Banca d'Italia hat mit Rundschreiben Nr. 285/13 („*nuove disposizioni di vigilanza per le banche*“) den Regulierungsrahmen hinsichtlich des internen Kontrollsystems der Banken neudefiniert.

Im Lichte der im genannten Rundschreiben im Titel V Kapitel 7 vorgeschriebenen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse, mit Bezug auf die Effizienz und Wirksamkeit des Kreditprozesses und des einschlägigen Kontrollsystems, eine funktionale Organisationsstruktur eingesetzt, um die vom Aufsichtsorgan angeführten Ziele betreffend Verwaltung und Kontrolle sicherzustellen.

Der Organisationsprozess der Kreditrisikoverwaltung lehnt sich an das Prinzip der Trennung zwischen den Tätigkeiten an, d. h. zwischen der Kreditberatung im Marktbereich und der Kreditprüfung, -überwachung und -verwaltung im Innenbereich. Durch die Schaffung getrennter Organisationsstrukturen wurde dieses Prinzip umgesetzt. Derzeit arbeitet die Raiffeisenkasse in vier Filialen, die jeweils von einem Verantwortlichen geleitet und kontrolliert werden.

Ergänzend zu den Kontrollen der ersten Ebene (Ablaufkontrollen), befassen sich die Kontrollen der zweiten Ebene (Risikokontrollen) mit dem Aufzeigen des Verlaufs der Kreditpositionen und der Korrektheit/Angemessenheit der abgewickelten Verwaltungsprozesse von Seiten der mit der Kreditverwaltung beauftragten Strukturen.

Der gesamte Verwaltungs- und Kontrollprozess der Kredite ist durch die Kreditpolitik geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditausfolgung festlegt,
- die Bewertungskriterien hinsichtlich der Bewertung der Kundenbonität definiert,
- die Methodiken hinsichtlich der Verlängerungen von Krediten regelt und
- die Methodiken hinsichtlich der Verlaufskontrollen und der Messung des Kreditrisikos sowie der zu ergreifenden Interventionsarten im Falle der Erkennung von Anomalien festschreibt.

Die aufsichtsrechtlichen Normen schreiben aufsichtsrechtliche Limits für die Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Entscheidungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.



In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. In diesem Lichte wurde die Bank mit angemessenen Instrumenten zur Unterstützung der korrekten und vollständigen **Erhebung** der verbundenen Subjekte ausgestattet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen **integriert**, um im Rahmen der Vorbeugung und Behandlung der Interessenkonflikte die Rollen und Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane und der operativen Funktionen zu definieren. Damit kann eine genaue **Erhebung** bzw. **Überwachung** der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der vorgegebenen Limits sowie die rechtzeitige und korrekte **Abwicklung** des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

In den Richtlinien hat die Bank das Niveau ihrer Risikobereitschaft, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber der verbundenen Subjekte, definiert. Insbesondere wurde der maximale Wert des Verhältnisses zwischen der Gesamtsumme der Geschäftsbeziehungen an allen verbundenen Parteien und den Eigenmitteln festgelegt. Außerdem wurden auch die operativen Limits hinsichtlich des Ausmaßes der Geschäftsbeziehungen an allen verbundenen Subjekten festgelegt, dessen Überschreitung durch zusätzliche Kreditrisikominderungs-techniken von Seiten von unabhängigen Subjekten zu den nahen stehenden Parteien abgedeckt werden muss.

Die festgestellten Risiken hinsichtlich Operationen an verbundenen Subjekten (rechtlicher und reputationeller Natur oder aus Interessenkonflikten), die als relevant für die Geschäftstätigkeit angesehen werden, werden im Rahmen des **RAF** und des **ICAAP-Prozesses** ausgewertet; insbesondere in Fällen von Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Grenzen (aufsichtsrechtlich wird diese Möglichkeit nur aus Gründen, welche unabhängig vom Willen oder Fehler der Bank sind, anerkannt) wird, zusätzlich zu den bereits gefassten Initiativen im Rückführungsplan, bei der Bestimmung des aktuellen und des hochgerechneten gesamten internen Kapitals, der Überschuss berücksichtigt.

Mit Bezug auf die **Markrisiken** schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken Strategien, Politiken und Methodiken vorsehen, um das Handelsportefeuille nach den Vorgaben zu verwalten und den von der Bankenaufsicht aufgezeigten Anforderungen nachkommen zu können.

Von der Aufsichtsbehörde wurde festgelegt, dass jene Banken welche ein Handelsportefeuille im Ausmaß von weniger als 5% der Bilanzsumme aufweisen, und bei welchen dieses die 15 Mio. Euro Grenze nicht überschreitet, von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind.

Die Strategie, die jener auf eigene Rechnung durchgeführten Handel zugrunde liegt, basiert sowohl auf dem Bedarf der Raiffeisenkasse als auch auf der Zielsetzung, das Risiko- und Ertragsprofil der Portefeuille-Investitionen hinsichtlich des Zins- und Adressenausfallrisikos zu maximieren.

Die Raiffeisenkasse hält kein Handelsportefeuille.

Das Operationelle Risiko, wie von der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung vorgesehen, ist das Risiko, dass Verluste aus der Unangemessenheit oder dem Fehlfunktionieren von Prozeduren, auf Grund von Humanressourcen und internen Systemen oder endogenen Faktoren entstehen.



Dieses Fehlfunktionieren beinhaltet auch das Rechtsrisiko, nicht aber das Reputationsrisiko und das strategische Risiko.

Das operationelle Risiko ist ein reines Risiko, da es nur als negative Erscheinung auftritt. Die Erscheinung dieses Risikos sind der Banktätigkeit direkt zuordenbar und betreffen die gesamte Struktur derselben (Verwaltung, Markt und Unterstützung).

Dieses Risiko betrifft die Möglichkeit, aufgrund von Unangemessenheiten, Unregelmäßigkeiten oder schlechtem Funktionieren von internen Abläufen oder Systemen sowie Unzulänglichkeiten in den Abläufen und im Verhalten der menschlichen Ressourcen Verluste zu erleiden. Das operationelle Risiko ist darüber hinaus auch auf externe Gegebenheiten wie beispielsweise Naturkatastrophen, Terroranschläge, Seuchen sowie Betrügereien und Fälschungen zurückzuführen. Das operationelle Risiko beinhaltet auch die Rechtsrisiken, während strategische Risiken und das Reputationsrisiko ausgenommen sind.

In ihrer strategischen Ausrichtung, der Sicherheitspolitik und der Organisationsstruktur des EDV - System hält sich unsere Bank an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013 Kapitel IV).

Die Haupterscheinungsquellen

Das operationelle Risiko, das mit der Banktätigkeit zusammenhängt, ist über alle Betriebsprozesse übergreifend. Allgemein gilt, dass die Haupterscheinungsquellen des operationellen Risikos den internen und externen Unterschlagungen, den Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen, den Berufspflichten gegenüber den Kunden oder in der Art und den Charakteristiken der Produkte, in Schäden aus externen Ereignissen, im Nichtfunktionieren der EDV-Systeme und in der Durchführung, Übergabe und Verwaltung der Prozesse zu finden sind. In diesem Zusammenhang sind ganz besonders die Risiken von Bedeutung, die aus dem Outsourcing von Tätigkeiten herrühren.

Zur Risikokontrolle definierte Organisationsstruktur

Die Raiffeisenkasse hat die Verantwortungen und organisatorischen Abläufe definiert, u. zw. sowohl auf der Ebene der Betriebsorgane als auch auf jener der betrieblichen Organisationseinheiten, mit dem Ziel, das vorliegende Risiko im Griff zu haben.

Im Besonderen ist der Verwaltungsrat für ein Einsetzung und das Aufrechterhalten eines effizienten Mess- und Kontrollsystems hinsichtlich des operationellen Risikos verantwortlich. Die Direktion legt, in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und dem Grad der vom Verwaltungsrat definierten Risikoexposition die notwendigen Maßnahmen fest, um das korrekte Funktionieren des Prüf- und Verwaltungssystems hinsichtlich des operationellen Risikos sicherzustellen, wobei effiziente Kommunikationskanäle festgelegt sind, die garantieren, dass das gesamte Personal Kenntnis über die Politiken und die Prozeduren zur Steuerung des operationellen Risikos haben. In diesem Umfeld verwaltet die Direktion die Problematiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den organisatorischen und operativen Aspekten der Verwaltung des operationellen Risikos. Der Aufsichtsrat überwacht im Rahmen seiner institutionellen Aufgaben den Grad der Angemessenheit der eingesetzten Verwaltungs- und Kontrollsysteme, über sein konkretes Funktionieren und über die Übereinstimmung mit den von den Bestimmungen definierten Voraussetzungen.



Bei der Verwaltung und Kontrolle der operationellen Risiken sind die Organisationseinheiten involviert, wobei jeder derselben in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Prozessaktivitäten spezifische Verantwortungen im Zusammenhang mit dem Risiko zukommen. Unter diesen ist die Funktion das im Jahre 2009 installierte Risikoteam für die Analyse und die Bewertung der operationellen Risiken verantwortlich, der eine effiziente und punktuelle Bewertung der Erscheinungsprofile unter Beachtung der eigenen Kompetenzen sicherstellt. Die Interne Revision überprüft im Rahmen der ihr zustehenden Kontrollaufgaben gezielt und ganz konkret die operationellen Risiken.

Unter Berücksichtigung der Organisationsprozesse hat auch die Einrichtung der Funktion Compliance Bedeutung, die mit der Überwachung und Kontrolle der Normenkonformität beauftragt ist und unterstützend bei der Abwehr der Risiken und Steuerung derselben wirkt. Dies um sicherzustellen, dass die Arbeitsweise a priori dazu führt, dass Sanktionen (Zivil- und Verwaltungsstrafen) und größere Verluste durch das Übertreten von externen (Gesetze oder Reglements) oder internen Bestimmungen (Statut, Verhaltenskodex) nicht eintreten.

Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 17.12.2014 wurde eine eigene Stabsstelle für den Bereich „Compliance/Geldwäsche/Risikomanagement“ eingerichtet, damit ist die Unabhängigkeit gewährleistet.

Interne Mess-, Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Risiko und Bewertung der Verwaltungs-Performance:

Unsere Raiffeisenkasse wendet für die Quantifizierung des operationellen Risikos den Basisindikatoransatz an, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden. Bei der Basismethode wird ein Risikogewichtungssatz von 15% auf einen relevanten Indikator angewandt, der der gemäß Art. 316 der CRR ermittelt wird. Das aus dieser Berechnung resultierende Risiko wird mit den Eigenmittelanforderungen verglichen.

Die Mindestkapitalanforderungen sind errechnet, indem ausschließlich Werte verwendet wurden, die auf IAS ableiten und auf Beobachtungszeiträume mit positiven Ergebnissen beziehen. Das Risikoteams nutzt bei der Ausübung der eignen Bewertungstätigkeiten auch die vom Internal Auditing verwendeten Methoden und Instrumente.

Unter den Organisationsabläufen zur Verminderung von Risiken fällt auch der „Business Continuity Plan“, der mit Beschluss vom 12.12.2016 verabschiedet wurde und darauf ausgelegt ist, die Raiffeisenkasse vor kritischen Ereignissen, die die volle Geschäftstätigkeit derselben beeinträchtigen können, zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurden die operativen Prozeduren errichtet, um den Krisenszenarien entgegenzuwirken. Dabei wurden den unterschiedlichen Betriebsebenen/-organen verschiedenartige Verantwortungen zugewiesen.



Schließlich werden, um die Betriebsdaten vor unerlaubtem Zugriff zu schützen, periodisch die Ermächtigungen für die Zugriffe auf das Informationssystem geändert, mit dem Zweck einer höheren Geheimstufe sicherzustellen.

Die **Datensicherheit stellt für die Raiffeisenkasse ein wichtiger Bereich dar**. Im Sicherheitsbericht des Verwaltungsrates werden die Aufgaben und Verantwortung für die Datenverarbeitung, die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten, die Kriterien und Prozeduren für die **Datenintegrität** und sichere Datenübertragung mit Zugangskontrollen und Schutzsystemen dargelegt. Zur Einschränkung der Risiken **wird ein effizientes Berechtigungssystem** eingesetzt. Damit wird der Zugang zu Konten, Programmanwendungen und –transaktionen je nach Organisationsstruktur und Aufgabenbereich den Mitarbeitern verwaltet.

Zur Einschränkung diverser Risiken, mit denen das Bankgeschäft konfrontiert ist, sind normative Anforderungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die nötige Aufmerksamkeit wird natürlich auf die Einhaltung von Vorschriften gelegt, deren Nichteinhaltung Strafen mit sich ziehen könnte. Das betrifft die Bereiche **Transparenz der Bankdienstleistungen, Wucher und Arbeitssicherheit**.

Zur Einschränkung der verschiedenen Risiken **bestehen betriebsinterne Richtlinien**. Für alle wichtigen Bereiche wurden die einzelnen Schritte bei der Arbeitsabwicklung formuliert und Dienstanweisungen erlassen. Für die Ablaufkontrollen wurde ein Kontrollsystem gemäß den Überwachungsanweisungen eingeführt. Mittels einer elektronischen Datenbank wurden die verschiedenen Kontrollen in zeitlich festgelegten Zeitabständen anhand von Prüfplänen festgelegt. Anhand dieses Systems wird die korrekte Ausführung der Operationen überprüft, es **gibt Aufschluss über die Effizienz der betrieblichen Abläufe**, die Zuverlässigkeit der Geschäftsgebarung und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Kontrollen ist ein ausreichendes und angemessenes System zur Erfassung, Messung und Kontrolle der Risiken gegeben.

Schwebende Streitverfahren und Hinweise über die möglichen Verluste

Die Raiffeisenkasse hat zum 31.12.2015 keine offenen Klagen oder passiven Rechtstreitigkeiten.

IT-Risiko

Die Raiffeisenkasse baut auf IT-Lösungen des Raiffeisenverbandes Südtirol und hat keine Eigenentwicklungen in Betrieb. Somit ist ein hohes Service Level gewährleistet und das IT-Ausfallrisiko sehr gering.

Die Raiffeisenkasse hat im Jahre 2016 eine detaillierte Risikoanalyse im IT-Bereich durchgeführt (aus Sicht der Raiffeisenkasse).

Das operationelle Risiko und das damit zusammenhängende Rechtsrisiko kann als gering eingestuft werden.

Im Hinblick auf das **Konzentrationsrisiko** im Bankbuch überwacht die Raiffeisenkasse die für sie bedeutenden Kreditpositionen. Im Besonderen verfolgt und überwacht sie das



Konzentrationsrisiko des Kreditportefeuilles gegenüber Unternehmen, u. zw. anhand des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Algorithmus (*Granularity Adjustment* – siehe Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Exposition gegenüber einzelnen Sektoren gelegt.

Darüber hinaus überwacht und verfolgt die Raiffeisenkasse die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d. h. jener Kreditpositionen, die das Ausmaß von 10% der Eigenmittel überschreiten.

Die Bank verwendet ein System zu Liquiditätssteuerung und –verwaltung, das in Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen die Zielsetzung verfolgt:

- jederzeit über Liquidität zu verfügen und somit in der Lage zu sein, jederzeit den eigenen Zahlungsverpflichtungen Folge leisten zu können, u. zw. sowohl im normalen Geschäftsverlauf als auch in Krisensituationen;
- die eigenen Aktivitäten finanzieren zu können, u. zw. unter Berücksichtigung der günstigsten derzeitigen und voraussehbaren Marktbedingungen.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (*Contingency Funding Plan* - CFP), d.h. über Organisations- bzw. Ablaufprozeduren, welche im Falle von Gefahrensituationen oder Liquiditätskrisen zu aktivieren sind.

Im CFP sind die verschiedenen Ebenen von Liquiditätsengpässen, sowie die Prozesse und die Instrumente zur ihrer Bewältigung (Aufgaben und Verantwortungen der zuständigen Gremien und Organisationseinheiten, markt- bzw. konjunkturbezogene und bankbezogene Frühwarnindikatoren, Art der Aktivierung und Überwachung von Notfallsituationen, Strategien und Instrumente für das Krisenmanagement) definiert.

Die Bank hält hauptsächlich Finanzinstrumente hoher Qualität, welche *eligible* in den Refinanzierungsgeschäften mit dem Eurosystem sind, und verfolgt Politiken, die eine direkte Mittelbeschaffung von Seiten der Retailkunden bevorzugen.

Die Liquiditätsreserve hat gegenüber 2015 stark zugenommen und liegt zum 31.12.2016 bei 61 Mio. Euro. Derzeit verfügt die Raiffeisenkasse über eine Risikolinie bei der RLB, welche folgendermaßen ausgenutzt ist:

ABI 8113 Übersicht Pooling-Auslastung der <u>RK Untereisacktal Genossenschaft</u>			
Direktor: Karl Schrott		Tel.: 0471 / 858230 Email: Karl.Schrott@raiffeisen.it	
Situation am (inklusive): 31.12.2016		EZB-Preise stammen von folgender 6AG-Mitteilung → Erstellungsdatum: 30.12.2016 Situation: 30.12.2016	
Kreditrahmen (accordato)	Gesamtes Pooling (fido)	Ausnutzung Pooling (Finanzierung)	Freies Pooling (residuo scont.)
8.200.000,00	8.295.737,28	7.001.798,61	1.198.201,39

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Offenlegung über das Liquiditätsrisiko, wie vom Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia vorgesehen, werden, unter Berücksichtigung der Komplexität der Bank, mittels Angabe der im Anhang zur Bilanz gelieferten Informationen (siehe Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005 – “Il bilancio bancario: schemi e regole di compilazione”, Anhang A, Anhang zur Bilanz, Teil E), erfüllt.



Das strategische Risiko ist das aktuelle oder hochgerechnete Risiko von Gewinnverlusten oder zusätzlichen Eigenkapitalunterlegungen in Folge von Veränderungen im Geschäftsumfeld oder von nachteiligen geschäftlichen Entscheidungen, falscher Umsetzung von Entscheidungen, mangelnder Reaktionsfähigkeit auf Veränderungen im Wettbewerbsumfeld.

Die Bank überwacht das strategische Risiko wie folgt:

- sie legt im Rahmen der strategischen Planung, auf Grund ihrer bestehenden und hochgerechneten Eigenkapitalunterlegung sowie ihrer finanziellen Bedürfnisse, kohärente und erreichbare Ziele fest;
- sie überwacht im Steuerungsprozess ständig und rechtzeitig ihr Ergebnis, wobei eventuelle Abweichungen von den vorgegebenen Zielen festgestellt werden.

Das Reputationsrisiko ist das gegenwärtige oder hochgerechnete Risiko von Auswirkungen auf das Ergebnis oder auf das Eigenkapital in Folge eines negativen Rufes der Bank, wie z.B.:

- zum Nachteil des Kunden vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Bank oder auf die Bank beziehendes Handeln;
- Mangel an Klarheit bei der Übermittlung von Informationen an Kunden;
- Phänomene von Marktmissbrauch und sonstige Straftaten der Bank zum Nachteil der Anleger;
- teilweise nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Bezahlung, welche die institutionellen Gegenparteien auf das Handeln in nicht regulierten Märkten induzieren kann;
- Nichtbeachtung von Interbankenvereinbarungen im Rahmen von außergerichtlichen Umstrukturierungen;
- Falsche bzw. mangelnde oder nicht transparente Angaben an die Aufsichtsbehörde.

Die Bank ist sich über den Schwierigkeitsgrad der Quantifizierung von Reputationsrisiken bewusst und erkennt deshalb die Wichtigkeit der Qualität der Organisations- und Kontrollstrukturen an, um eine angemessene Risikominderung zu erreichen.

Die Einrichtung einer bestimmten permanenten, wirksamen und unabhängigen Stabstelle (z.B. Compliance, zuständig für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften) dient als Funktion, die speziell für das Management und die Kontrolle der Reputationsrisiken und der damit verbundenen rechtlichen Risiken, verantwortlich ist. Eine der Aufgaben dieser Funktion ist es u.a. einen Beitrag zur Verbreitung einer Unternehmenskultur basierend nicht wörtlich sondern inhaltlich auf den Prinzipien von Ehrlichkeit, Fairness und Respekt der Normen zu leisten. Sie koordiniert zudem die Realisierung eines Geschäftsmodells zur Überwachung und Verwaltung der Risiken ihrer Kompetenz.

Mit Bezug auf die Verwaltung und Steuerung der **Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus** hat die Raiffeisenkasse, unter Einhaltung der Bestimmungen und auf der Grundlage einer punktuellen Analyse der Organisation, die unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und Komplexität des Unternehmens und den Fachkompetenzen der vorhanden Mitarbeiter vorgenommen wurde, eine Antigeldwäschestelle eingerichtet, die nachfolgende Aufgaben eigenständig erfüllt:



Mit Bezug auf die Verwaltung und Steuerung der Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus hat die Raiffeisenkasse, unter Einhaltung der Bestimmungen und auf der Grundlage einer punktuellen Analyse der Organisation, die unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und Komplexität des Unternehmens und den Fachkompetenzen der vorhandenen Mitarbeiter vorgenommen wurde, eine Antigeldwäschestelle eingerichtet, die nachfolgende Aufgaben eigenständig erfüllt:

- Erhebung der anzuwendenden Bestimmungen und deren Auswirkung auf die Prozesse und internen Abläufe;
- Mitarbeit an der Erfassung des internen Kontrollsystems gegen die Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus;
- Fortlaufende Kontrolle der Kohärenz der Abläufe;
- Beratung und Unterstützung der verschiedenen Bereiche hinsichtlich Geldwäsche bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Kontrolle der Zuverlässigkeit des Informationssystems und der Einspeisung der Daten ins AUI;
- Monatliche Versendung der statistischen Datenflüsse ans UIF;
- Durchführung der verstärkten Kundenprüfung;
- Mitarbeit an der Erstellung eines angemessenen Weiterbildungsplanes;
- Erarbeitung der Informationsflüsse zu den Führungsorganen und zur Direktion;
- Berichterstattung (mindestens 1 Mal pro Jahr) an die Führungsorgane über die durchgeführten Kontrollen, festgestellten Mängel, getroffenen Maßnahmen und den Weiterbildungsplan;

während sich die Raiffeisenkasse für die Ausübung der nachfolgenden Tätigkeiten:

- Zeitgerechte Erarbeitung und Bereitstellung von Rundschreiben und Lieferung von Informationen, womit die Bank über die verpflichtenden Bestimmungen und entsprechende Neuerungen informiert wird;
- Beratung und Beantwortung von Anfragen der zuständigen Mitarbeiter der Raiffeisenkassen in Sachen Geldwäsche;
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterlagen und Vorlagen, die der Umsetzung der Geldwäschebestimmungen dienen;
- Erarbeitung und ständige Aktualisierung eines Handbuchs, welches eine Gesamtinformation zum Risiko Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus sowie über die gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen enthält;
- Erarbeitung und Aktualisierung eines Entwurfs für eine Ablaufbeschreibung bezüglich angemessener, kontinuierlicher, vereinfachter und verstärkter Kundenprüfung;
- Erarbeitung und Aktualisierung eines Entwurfs für eine Ablaufbeschreibung bezüglich Meldung verdächtiger Operationen;
- Zeitgerechte Erarbeitung und Bereitstellung eines Entwurfs für den jährlich zu erstellenden Jahresplan der Antigeldwäschestelle;
- Erstellung von Gutachten zu neuen Produkten und Dienstleistungen und Lieferung diesbezüglicher Informationen;
- Erstellung und Übermittlung eines Schulungsplans innerhalb der für die Vorlage des Jahresplanes vorgesehenen Frist sowie Abhaltung fachspezifischer Schulungen;



- Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Raiffeisenverbandes zum Thema Geldwäsche an die Führungsorgane der Bank.
 - Bewertung der Effizienz des internen Kontrollsystems durch das Internal Audit im Rahmen der Prüfungstätigkeit;
 - Überprüfung des Grads der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Internal Audit erhoben wurden;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches die Daten an das AUI (Archivio Unico Informatico) liefert;
 - Kontinuierliche Kontrolle der Zuverlässigkeit des Systems mittels entsprechender Kontrollen, die vorab festgelegt werden und über deren Ausgang der Bank berichtet wird;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, durch welches die Berechnung des Risikoprofils erfolgt;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems als Unterstützung der angemessenen Kundenprüfung;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches über die mögliche Übereinstimmung der Kundendaten mit den Daten zu einer politisch exponierten Person informiert;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches über die mögliche Übereinstimmung der Kundendaten mit den Daten zu einer Person informiert, die wegen Terrorismus gesucht wird;
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung der Listen, welche den Mitarbeiter über die Verbindung oder Operativität des Kunden mit Staaten informiert, die nicht in die White List aufgenommen wurden;
 - Bereitstellung Software "Gianos inattesi" und andere vereinbarter Kontrolllisten;
- der Beratung und Unterstützung des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft bedient.

Die von der Antigeldwäschestelle durchgeführten Tätigkeiten sind im Reglement „Internes Reglement der Antigeldwäschestelle“ beschrieben, das vom Verwaltungsrat am 31.08.2011 beschlossen wurde.

Die Raiffeisenkasse führt ihre Tätigkeiten mit der Unterstützung und Beratung des Raiffeisenverbandes Südtirol Gen. auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages (*Contratto di servizi della Federazione Cooperative Raiffeisen in materia di prevenzione e di gestione dei rischi di riciclaggio e di finanziamento del terrorismo internazionale*), der am 05.12.2011 unterzeichnet wurde, durch. Im Dienstleistungsvertrag sind die Zielsetzungen der Aktivitäten, die Mindestfrequenz der Informationsflüsse gegenüber dem internen Verantwortlichen und den weiteren Betriebsorganen, die Schweigepflichten über die bei der Ausübung des Mandates erhaltenen Informationen und die Möglichkeit der Revision der vertraglichen Bedingungen, einschließlich der Möglichkeit die wirtschaftlichen Bedingungen abzuändern und den Zugriff der Aufsichtsbehörde und des UIF auf die für die Prüfung erforderlichen Informationen sicherzustellen, enthalten.

Die Beratung und Unterstützung des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem o. a. Vertrag befreit die Raiffeisenkasse nicht von der Verantwortung hinsichtlich der mit dieser Aktivität zusammenhängenden Risiken.



Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 (Teil III Kapitel I) fördert, im Sinne einer soliden und umsichtigen Führung, durch Festlegung von aufsichtsrechtlichen Grenzen und der Angabe der Prinzipien zur Organisation und internen Kontrollen, die Risikokontrolle, die Vorbeugung und die ordnungsgemäße Handhabung der Interessenkonflikte gegenüber Beteiligungen.

Im Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip und um diesen Grundsätzen eine Wirkung zu geben, hat die Bank durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.06.2012 bzw. am 19.02.2014 die internen Richtlinien hinsichtlich Investitionen in nicht-finanziellen Unternehmen genehmigt.

Schließlich hat die Bank Maßnahmen ergriffen, welche die Kontrollprozesse zur korrekten Messung und Steuerung der Risiken aus Beteiligungen regelt und eine korrekte Einhaltung der internen Richtlinien gewährleistet.

Im Bewusstsein, dass die nicht messbaren Risiken schwer zu quantifizieren sind, hat die Raiffeisenkasse dazu animiert, die Bestrebungen für das Einsetzen angemessener Minderungs- und Kontrolltechniken und organisatorischer Vorkehrungsmaßnahmen zu forcieren. Der Prozess zur Risikoeinschätzung wird jährlich, innerhalb 30. April nach Begutachtung und Beschluss durch den Verwaltungsrat, im an die Aufsichtsbehörde verschickten ICAAP-Report dokumentiert.

Die Bank unterhält keine buchhalterischen Deckungsgeschäfte, die aus dem Fair Value herrühren. Ebenso unterhält sie keinerlei Deckungsgeschäfte zur Absicherung der Cash Flows. Die Raiffeisenkasse hat spezielle qualitative Kontrollinstrumente in den Prozessen der Organisation und in den Prozessen der Risikoüberwachung festgelegt, auch im Lichte einer eventuellen Verwendung von spezifischen Minderungstechniken.

Im Zuge des ICAAP-Prozesses hat die Raiffeisenkasse für jedes relevante Risiko entsprechende Politiken und Methoden zur Messung festgeschrieben. Die Techniken zur Risikominderung sind im ICAAP-Report angeführt, welcher den Aufsichtsbehörden jährlich übermittelt wird.

Mit Verwaltungsratsbeschluss wurde am 17.12.2014 eine eigene Stabsstelle „Risikomanagement“ beschlossen und eingerichtet, damit ist deren Unabhängigkeit gewährleistet.

Der Verwaltungsrat kommt auch zum Schluss, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

Im RAF sind für die wesentlichen Risiken der Raiffeisenkasse die Indikatoren des Risikoappetits bestimmt worden. Je Indikator des Risikoappetits wurde definiert:

- Zielwert: diese stellt den eigentlichen Risikoappetit der Raiffeisenkasse dar; die Raiffeisenkasse strebt diesem im Rahmen von einem Normalszenario von der Raiffeisenkasse an, bzw. soll dieser im Rahmen eines Normalszenarios nicht überschritten werden.
- Warnschwelle: dies stellt einen Grenzwert für die Abweichung vom Risikozielwert dar, ab welchem die Raiffeisenkasse reagieren muss; die Warnschwelle stellt jenen Grenzwert dar, bis zu welchem die Raiffeisenkasse sich im Rahmen einer Stress-Situation



entwickeln kann. Die Warnschwelle stellt sozusagen den Grenzwert für Stress-Situationen dar

- Max. Risikotragfähigkeit: diese drückt aus, welches der maximale Wert der Abweichung vom Zielwert ist, ohne gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu verstoßen bzw. die Existenz der Raiffeisenkasse zu gefährden.

Auf Grund der Größe unserer Raiffeisenkasse und dem Umstand, dass die Risikogeschäfte von relevanter Größe ausschließlich vom Verwaltungsrat beschlossen werden, werden in unserer Raiffeisenkasse keine Toleranz-Grenzen festgelegt.

Information im Sinne des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/2013, Teil eins, Titel IV, Kapitel 1, Sektion VII

Angewendetes Verwaltungssystem: Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

Kategorie: Die Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als „klein“ einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane:

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	59	16	2	Gesetzlicher Vertreter, Komplementär
2	M	55	28	1	Komplementär
3	M	51	10	2	Gesetzlicher Vertreter, Komplementär
4	M	46	7	0	
5	M	53	7	0	
6	M	66	34	0	
7	M	56	22	3	Gesetzlicher Vertreter, Verwaltungsratsmitglied

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.



Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amts-dauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	36	4	0	
2	W	33	4	0	
3	M	44	4	0	Gesetzlicher Vertreter

Unabhängigkeit: Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit.

Verwalter als Minderheitsvertreter: keine

Ausschüsse des Verwaltungsrates: In der Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter: keine

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung.

Eine vertiefte Kenntnis des Finanz- und Kreditwesens, eine mehrjährige Erfahrung im Kredit-, Rechts- und Wirtschaftsbereich, mehrjährige Berufserfahrung in Bereichen der Landwirtschaft, des Handels, des Handwerks und des Unternehmertums, im allgemeinen die produktive Tätigkeit in einem der Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, das sich im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse ausdrückt, das Maß an Kompetenz erfüllen, das für die Teilnahme am Verwaltungsrat unerlässlich ist. Auch wird die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Unternehmen, oder die Tätigkeit als Führungskraft oder leitender Angestellter, entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltungsräte müssen über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation verfügen, um, auch in internen spezifischen Komitees, ihre Rolle angemessen und informiert auszuüben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss innerhalb seiner Amtsperiode 30 Stunden an Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren vorwiegend in den Bereichen Bankwirtschaft, Risikomanagement, Kreditwesen und Genossenschaftswesen.

In diesem Zusammenhang werden auch bankinterne Schulungen, die durch Mitarbeiter oder Dritte zu spezifischen Fachthemen organisiert werden, anerkannt.

Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc., sowie solche im Bildungsbereich anerkannter Privatunternehmen, wie auch des Raiffeisenverbandes oder anderer genossenschaftlicher



Organisationen in den Bereichen Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde, Genossenschaftswesen, können bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

Dabei wird festgehalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahre 2016 folgende Fort- und Ausbildungen besucht haben, die vom Raiffeisenverband Südtirol angeboten wurden:

- Reform im Raiffeisensektor
- Corporate Governance und Internes Kontrollsystem
- Fortbildungsabende für Verwaltungs- und Aufsichtsräte im Raiffeisensektor

Die Nutzung von Weiterbildungsmöglichkeiten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates wird als angemessen erachtet.

In der Raiffeisenkasse wurde ein Risikoteam eingesetzt, welches sich periodisch zu Sitzung trifft. Diesem Risiko gehören an:

- Der Direktor
- Der Leiter Innenbereich
- Der Risikomanager
- Der Kreditabteilungsleiter
- Der EDV-Koordinator

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 31.08.2016 wurde die Geschäftsordnung über die "Informationsflüsse in der Raiffeisenkasse" beschlossen.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1. Der Austausch von vollständigen, zeitnahen und genauen Informationen zwischen den Betriebsorganen (dem Verwaltungsrat, dem Vollzugsausschuss, falls bestellt, und dem Aufsichtsrat) sowie innerhalb dieser Organe selbst, stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung einer effizienten Geschäftsführung und einer wirksamen Kontrolle in der Bank dar.

2. Angemessene Informationsflüsse, die auch unter Berücksichtigung der Komplexität der zu fällenden Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen, sind für die Bewertung der diversen Verantwortungsebenen innerhalb der betrieblichen Organisation notwendig.

DEFINITIONEN

1. Zum Zwecke der Anwendung dieser Geschäftsordnung sind mit „Informationsflüssen“ sämtliche strukturierte Informationen gemeint, welche sich in einem bestimmten Zeitrahmen bewegen und bestimmte Formen und Inhalte aufweisen.

2. Je nachdem zwischen welchen Stellen die Informationsflüsse stattfinden, können drei verschiedene Arten unterschieden werden:

- *Informationsflüsse innerhalb der Organe*, d.h. jene, die innerhalb der einzelnen Genossenschaftsorgane zum Vorteil der entsprechenden Mitglieder entstehen und stattfinden;



- *Informationsflüsse zwischen den Organen*, d.h. jene, die notwendig sind, um den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsorganen und dem Kontrollorgan unter Beachtung der Zuständigkeiten eines jeden von ihnen zu gewährleisten;
- *Informationsflüsse an die Organe*, d.h. jene, die von den Organisationseinheiten stammen und an die Genossenschaftsorgane gerichtet sind.

GEGENSTAND

1. Betreffend die vorgenannten Arten von Informationsflüssen regelt diese Geschäftsordnung folgende Aspekte:

- Zeitrahmen, Formen und Inhalte der Unterlagen, die den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaftsorgane übermittelt werden müssen und für die Beschlussfassung der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte erforderlich sind;
- Bestimmung derjenigen, die die Informationsflüsse regelmäßig an die Betriebsorgane weiterzuleiten verpflichtet sind;
- Bestimmung des Mindestinhaltes der Informationsflüsse, mit besonderem Augenmerk auf jene Informationsflüsse, welche die erheblichen Risikoarten, die möglichen Abweichungen von den Strategievorgaben und die innovativen Geschäftsvorgänge samt den entsprechenden Risiken betreffen.

ART UND WEISE UND FRISTEN

1. Der Informationsfluss wird vorzugsweise durch das Bereitstellen von schriftlichen Dokumenten und damit hauptsächlich wie folgt gewährleistet:

- durch Beschlussanträge;
- durch Dokumentation: erläuternde Anmerkungen, Denkschriften, Vorlagen, Unterlagen, welche von Beratern der Bank verfasst wurden, usw.;
- durch Mitteilungen an die Mitglieder der Organe/an die Genossenschaftsorgane, einschließlich der Berichte der Kontrollfunktionen und die Antworten auf spezifische Informationsanfragen;
- durch die jeweiligen Buchhaltungsunterlagen der Genossenschaft, die für die Veröffentlichung bestimmt sind;
- durch sonstige öffentliche und nicht öffentliche Unterlagen, über die die Bank verfügt.

2. Abgesehen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung werden die auf eben genannte Weise gelieferten Informationen durch die im Laufe der Sitzung des Genossenschaftsorgans in mündlicher Form gemachten Erläuterungen des Vorsitzenden, eines anderen Verwalters oder der Mitarbeiter der Bank vervollständigt (oder in Fällen besonderer Notwendigkeit und Dringlichkeit oder wenn Gründe vorliegen, die für eine besondere Vertraulichkeit sprechen, ersetzt).

3. Jede Information muss zweckdienlich, klar, vollständig, richtig, kurz und bündig und zeitnah sein.

4. Die Informationen können unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen zeitlich wie folgt erfolgen:

- bedarfsbezogen;
- periodisch.

VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN

1. Die größtmögliche Sorgfalt muss dafür aufgewendet werden die vertraulichen Informationen zu schützen. Diesbezüglich sind die Mitglieder der Genossenschaftsorgane verpflichtet, die in



Ausübung ihrer Funktion erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und den Umgang mit diesen auf die tatsächlich notwendigen Tätigkeiten, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, zu beschränken; dies unter Berücksichtigung auch der diesbezüglich geltenden internen Bestimmungen.

2. Jedenfalls dürfen die sich im Besitz der Bank befindlichen Dokumente und Unterlagen die Räumlichkeiten der Bank nur dann verlassen, wenn sie für Geschäfte außerhalb des Betriebes notwendigerweise gebraucht werden.

ABSCHNITT II – INFORMATIONENFLÜSSE INNERHALB DER ORGANE INFORMATIONENFLÜSSE INNERHALB DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat wird auf die im Art. 36 des Statuts vorgesehene Art und Weise einberufen.

2. Der Obmann setzt auch auf der Grundlage der Angaben der anderen Verwalter und der Genossenschaftsorgane die Tagesordnung fest und listet klar und analytisch die in der Sitzung zu behandelnden Punkte auf.

3. Bezüglich der Vorinformation der einzelnen Mitglieder seitens des Obmannes hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder über jeden einzelnen auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand informiert werden, damit sie an der Sitzung in überlegter und bewusster Weise teilnehmen können. Diese Informationen werden jedem Verwalter am Genossenschaftssitz – und darauf werden sie in der Einberufungskundmachung hingewiesen – mindesten 3 Tage vor der Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt; im Falle von dringlichen Beschlüssen müssen die Informationen mindestens 3 Stunden vor der Sitzung zur Verfügung stehen.

4. Obgenannte Informationen:

- setzen sich aus den Beschlussanträgen, über die der Verwaltungsrat zu befinden hat, aus den entsprechenden unterstützenden Unterlagen und aus Mitteilungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie gegebenenfalls aus weiteren Informationen von Inhabern von übertragenen Befugnissen und von Funktionen bzw. Strukturen der Bank, für welche die einschlägigen Bestimmungen oder das Statut vorsehen, dass sie den Verwaltungsrat informieren müssen, zusammen;
- geben die Ergebnisse der Bewertung der etwaigen Risiken, die bei Annahme oder Ablehnung einzelner Anträge entstehen, an;
- legen in all jenen Fällen, in denen der Beschlussantrag die Übertragung von Befugnissen vom Verwaltungsrat auf den Vollzugsausschuss vorsieht, in klarer und analytischer Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse fest.

5. Der Entwurf des Protokolls wird jedem Verwalter und Aufsichtsratsmitglied am Sitz der Bank zur Überprüfung bereitgestellt; sollten keine Einwände und Beanstandungen vorliegen, ordnet der Vorsitzende gemäß Art. 38 des Statuts die Eintragung in das entsprechende Protokollbuch an.

6. Das Protokoll muss wenigstens folgende Elemente enthalten:

- das Datum, den Ort und die Uhrzeit der Sitzung;
- den Schriftführer;
- die Namen der Teilnehmer sowie der Nichtanwesenden;
- die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung;
- die Angabe der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte;
- die Begründung der einzelnen Beschlussanträge, auch in geraffter Form;
- eine Zusammenfassung der von den Anwesenden gemachten Erklärungen, falls diese es verlangen;



- das Ergebnis der Abstimmungen;
- die gefassten Beschlüsse;
- die Unterzeichnung des Protokolls nach Maßgabe des Art. 38 des Statuts.

7. Falls von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben, wird eine Kopie des Protokolls mit den vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüssen an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

INFORMATIONSFÜSSE INNERHALB DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES

1. Bezüglich der Art und Weise der Einberufung der Mitglieder des Vollzugausschusses zwecks Beschlussfassung über die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte wird auf die für den Verwaltungsrat im Art. 6 gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Damit die Entscheidungen von den einzelnen Mitgliedern bewusst getroffen werden, trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass ihnen der Beschlussantrag zu jedem auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand, versehen mit sämtlichen notwendigen Unterlagen, sowie die etwaigen weiteren Informationen zur Verfügung stehen, und zwar in der Zeit, in der Form und mit dem Mindestinhalt, wie sie im Art. 6 für den Verwaltungsrat definiert sind.

3. Bezüglich der Beschlüsse des Vollzugausschusses im Bereich der Kreditvergabe müssen die den Mitgliedern auszuhändigenden Informationen alle Angaben enthalten, die für die korrekte Prüfung des Antrages erforderlich sind.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugausschusses wird ein Protokoll verfasst, das in das entsprechende Protokollbuch eingetragen wird; bezüglich der Art und Weise der Protokollierung wird auf die Ausführungen im Art. 6 verwiesen.

INFORMATIONSFÜSSE INNERHALB DES AUFSICHTSRATES

1. Um jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu ermöglichen, seine Aufgaben korrekt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut wahrzunehmen, trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass jedem Mitglied am Gesellschaftssitz regelmäßig oder bedarfsbezogen Folgendes zur Verfügung gestellt wird:

- die Informationen der Verwalter über den Geschäftsgang der Gesellschaft oder über bestimmte Geschäfte;
- die Informationsflüsse der internen Kontrollfunktionen.

2. Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden rechtzeitig schriftlich, mittels Fax oder elektronischer Post an der von ihnen angegebenen Adresse über den Eingang von Unterlagen informiert.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder, welche Kontrollhandlungen einzeln vornehmen, informieren den Aufsichtsrat unverzüglich über das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen, indem sie am Gesellschaftssitz den Bericht über die durchgeführten Erhebungen hinterlegen (und den Vorsitzenden benachrichtigen), damit die Erhebungen vom Aufsichtsrat in der darauffolgenden Sitzung diskutiert werden können.

4. Die durchgeführten Erhebungen müssen aus dem Protokollbuch hervorgehen.

5. Die Protokolle und Urkunden des Aufsichtsrates müssen gemäß Art. 43 des Statuts von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

6. In all jenen Fällen, in denen das Gutachten des Aufsichtsrates zu Beschlüssen des Verwaltungsrates notwendig ist, sorgt der Vorsitzende dafür, dass den einzelnen Mitgliedern alle zweckdienlichen Unterlagen 3 Tage vor der Sitzung des Aufsichtsrates am Gesellschaftssitz bereitgestellt werden, damit sich diese informiert dazu äußern können.



7. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates werden schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Post an der von ihnen angegebenen Adresse über die Verfügbarkeit der genannten Unterlagen informiert.

8. Nach Maßgabe des Art. 43 des Statutes erfüllt der Aufsichtsrat die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen.

ABSCHNITT III – INFORMATIONSFLÜSSE ZWISCHEN DEN ORGANEN

INFORMATIONSFLÜSSE VOM VOLLZUGSAUSSCHUSS ZUM VERWALTUNGSRAT

1. Unter Beachtung des Art. 35 des Statuts betreffend die Übertragung von Befugnissen erstattet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht über die getroffenen Entscheidungen.

2. Überdies berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat gemäß Art. 41 des Statuts wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.

3. Insbesondere:

- was den allgemeinen Geschäftsgang betrifft, liefert der Vollzugsausschuss nebst den Gesamtdaten, welche aus den einzelnen Berichten hervorgehen und die dem Verwaltungsrat bei der erstmöglichen Sitzung unterbreitet werden auch eine Gegenüberstellung dieser Daten mit jenen des vorhergehenden Halbjahres sowie, falls für zweckdienlich erachtet, eine Analyse derselben;
- bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Geschäftsganges legt der Vollzugsausschuss eine Einschätzung der Daten für die im darauffolgenden Halbjahr durchzuführenden Tätigkeiten vor; diese werden sowohl mit den allgemeinen wirtschaftlichen Prognosen als auch mit der besonderen betrieblichen Ausrichtung für diesen Zeitraum abgeglichen;
- was die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte anbelangt, ermittelt der Vollzugsausschuss jene Geschäfte, die im Bereich der ihm übertragenen Befugnisse als von großer wirtschaftlicher Bedeutung oder aufgrund der verwickelten Parteien und des Gegenstandes jedenfalls als mit weitreichenderen Folgen erachtet werden.

4. Nachdem der Verwaltungsrat obgenannte Dokumentation erhalten hat, überprüft er diese sobald wie möglich; dies bildet Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes.

INFORMATIONSFLÜSSE VOM VOLLZUGSAUSSCHUSS ZUM AUFSICHTSRAT

1. Bezüglich der Informationsflüsse vom Vollzugsausschuss zum Aufsichtsrat wird auf die Ausführungen im Art. 9 Absätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

INFORMATIONSFLÜSSE VOM AUFSICHTSRAT ZUM VERWALTUNGSRAT

1. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat das Protokoll einer jeden Sitzung; insbesondere meldet er dem Verwaltungsrat die etwaig festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit, wie es Art. 43 des Statuts vorsieht.

2. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des gesamten Internen Kontrollsystems (mit besonderem Augenmerk auf das Risikomanagement, die Compliance-Funktion, die Arbeitsweise des Internal Audit und das Buchhaltungs- und Informationssystem) sowie der Übereinstimmung des ICAAP-Verfahrens mit den von den geltenden Vorschriften festgelegten Anforderungen.

3. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat rechtzeitig die Stellungnahmen zu seinen Entscheidungen, für die diese Stellungnahmen zwingend vorgeschrieben sind.



4. Der Aufsichtsrat teilt dem Verwaltungsrat rechtzeitig das Ausscheiden seiner Mitglieder aus dem Amt und deren Ersetzung mit, damit die Verwalter die Eintragung in das Handelsregister innerhalb von dreißig Tagen veranlassen können.

INFORMATIONSFÜSSE VOM VERWALTUNGSRAT ZUM AUFSICHTSRAT

1. Der Verwaltungsrat übermittelt dem Aufsichtsrat innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen die Dokumentation zum Jahresabschluss.

2. Der Verwaltungsrat teilt dem Aufsichtsrat rechtzeitig die Beschlussanträge, die der Stellungnahme des Aufsichtsrates bedürfen, mit.

ABSCHNITT IV – INFORMATIONSFÜSSE AN DIE GENOSSENSCHAFTSORGANE INFORMATIONSFÜSSE VON DEN FUNKTIONEN/ORGANISATIONSEINHEITEN AN DIE GENOSSENSCHAFTSORGANE

1. Die Informationsflüsse von den verschiedenen betrieblichen Funktionen an die Organe sind in einem getrennten Dokument abgebildet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Tabelle 2 - Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft mit Sitz in Lajen

Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und des Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 des L.D. Nr. 415/1996

eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen unter Nummer 00181170218

eingetragen im Bankenverzeichnis unter Nummer 8113

eingetragen im Genossenschaftsregister Bozen unter Nummer A145399 , Sektion I

Tabelle 3 - Eigenmittel (Art. 437 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Eigenmittel der Raiffeisenkasse setzen sich vor allem aus dem Gesellschaftskapital, den Reserven und den Gewinnrücklagen zusammen. Um die Geschäftstätigkeit der Bank langfristig sicherzustellen, werden vor allem die Reserven in Übereinstimmung mit den statutarischen Bestimmungen und den Vorgaben der Bankenaufsicht durch die jährliche Zuweisung aus dem Gewinn gestärkt.

Die Eigenmittel wurden nach EU-Verordnung 575/2013 ermittelt. Das Eigenkapital im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht bei der Raiffeisenkasse ausschließlich aus hartem Kernkapital. Es setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen, den Geschäftsanteilen (Aktien) und dem Aufpreis der eintretenden Mitglieder zusammen und wird um die geltenden in Abzug zu bringendem Posten und Übergangsbestimmungen bereinigt. Der in der Raiffeisenkasse verbleibende Jahresgewinn wurde nach den neuen Bestimmungen nicht mehr eingerechnet, nachdem der Vermerk des Rechnungsprüfers nicht innerhalb des für die Meldung vorgesehenen Termins ausgestellt war (Termin 11.02.). Von der Möglichkeit, eine Comfort Letter zu beantragen, um das Jahresergebnis einrechnen zu können, wurde nicht Gebrauch gemacht.



Ab dem Meldetermin 31.03.2015 hat die Raiffeisenkasse die Eigenkapitalberechnung nach Vorgabe der EU-Verordnung 575/2013 und entsprechenden Durchführungsbestimmungen der EBA (European Banking Authority) und der Banca d'Italia berechnet.

Die Errechnung wurde aufgrund des bisherigen Wissensstandes und entsprechend der in den Rundschreiben Nr. 286/13 und Nr. 154/91 der Banca d'Italia vom 17/12/2013 vorgegebenen Struktur erstellt. Eine weitere Aktualisierung erfolgte mittels Rundschreiben der Banca d'Italia 286/2013 vom 01. April 2014.

Die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Basel 3 zu den Eigenmitteln erlauben aktuell keine Bewertungsanpassungen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus den zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten (sog. "*filtri prudenziali*").

Die Koeffizienten gegenüber dem Kredit-, Markt- und Gegenparteiisiko wurden zum Stichtag 31. Dezember 2016 nach diesen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und unter Anwendung des von der Norm vorgegebenen Standardansatzes bestimmt. Das operationelle Risiko wurde anhand des Basismodells bewertet.

Eigenmittelanforderungen: Kapitalerhaltungspuffer

Das anrechenbare Eigenkapital setzt sich gemäß CRR aus den Komponenten hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital zusammen, wobei Letzteres nur noch in Höhe von höchstens 25% der Eigenmittel anrechenbar ist.

Bereits ab dem Jahr 2014 wird von den Banken ein zusätzlicher **Kapitalerhaltungspuffer** von **2,5%** verlangt.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 Prot. N. 1230908/15 hat uns die Banca d'Italia folgende Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, welche bis zum 31.12.16 Gültigkeit besitzen:

- `coefficiente di capitale primario di classe 1 (CET 1 ratio) pari al 7%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante, ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura del 6,3%1 (di cui 4,5% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 1,8% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP);`
- `coefficiente di capitale di classe 1 (Tier 1 ratio) pari all'8,5%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante,`



ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura dell'8,5%² (di cui 6% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 2,5% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP);

- coefficiente di capitale totale (Total Capital ratio) pari all'11,3%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante, ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura dell'11,3%³ (di cui 8% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 3,3% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP).

Mit obigen Schreiben wurde der Prozentsatz für die Gesamtkapitalanforderung der Raiffeisenkasse um **0,80% von 10,5% auf 11,30% erhöht**.

Wenn die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht eingehalten wird (d.h. bei Nichteinhaltung einer Gesamtkapitalanforderung von 11,30%), sind bestimmte Einschränkungen bei der Verteilung der Gewinne vorgesehen. Außerdem muss in diesem Fall die Bank sofort der Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan vorlegen, in dem alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Obliegenheiten im Falle von nicht Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers sind im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 festgelegt (Teil I Titel II Kapitel I).

Die Raiffeisenkasse erfüllt die vorgeschriebenen Mindestanforderungen bei Weitem. Darüber hinaus wird der bestehende Überschuss als ausreichend angesehen, um auch künftig den von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Anforderungen gerecht zu werden.



QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital der Raiffeisenkasse zum 31.12.2016

	Summe 2016	Summe 2015
A. Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) vor Anwendung der VorsichtsfILTER	23.820	22.212
davon CET1-Kapitalinstrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
B. VorsichtsfILTER des CET1 (+/-)		
C. CET1 einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung (A +/- B)	23.820	22.212
D. Vom CET1 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
E. Übergangsanpassung – Auswirkung auf CET1 (+/-)	(1.446)	(274)
F. Summe Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) (C – D +/-E)	22.374	21.938
G. Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1), einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung		
davon AT1-Instrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
H. Vom AT1 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
I. Übergangsanpassung – Auswirkung auf AT1 (+/-)		
L. Summe zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1) (G - H +/- I)		
M. Ergänzungskapital (Tier 2 –T2), einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung		
davon T2-Instrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
N. Vom T2 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
O. Übergangsanpassung – Auswirkung auf T2 (+/-)		
P. Summe Ergänzungskapital (Tier 2 –T2) (M - N +/- O)		
Q. Summe aufsichtsrechtliches Eigenkapital (F + L + P)	22.374	21.938


Bilanzabstimmung zum 31.12.2016

TEIL F - INFORMAZIONIEN ZUM EIGENKAPITAL	
Sektion 1 - Eigenkapital des Unternehmens	
B1. Eigenkapital des Unternehmens: Zusammensetzung	
1. Kapital	5.748
2. Emissionsaufpreis	4.321
3. Rücklagen	22.363.784
- Gewinnrücklagen	
a) gesetzliche	19.865.845
b) statutarische	2.434.780
c) Eigene Aktien	
d) Sonstige	63.159
- andere	
3.bis Acconti su dividendi	
4. Kapitalinstrumente	
5. (Eigene Aktien)	
6. Bewertungsrücklagen	
- Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente	1.446.390
- Sachanlagen	
- Immaterielle Vermögenswerte	
- Deckung von Auslandsinvestitionen	
- Deckung der Kapitalflüsse	
- Wechselkursdifferenzen	
- langfristige Aktiva auf dem Weg der Veräußerung	
- Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus leistungsorientierten Plänen	
- Quote der Bewertungsreserven aus der Bewertung von Beteiligungen zum Nettovermögen:	
- Sondergesetze zur Aufwertung	
7. Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres	
Totale	23.820.263
Dividenden	
Nicht anrechenbare Minderheitsbeteiligungen	
CET1 vor Anwendung der Aufsichtsfilter, Übergangsanpassungen und Abzüge	23.820.263
Vorsichtsfilter	-1.446.390
Übergangsanpassungen	
Abzüge	
CET1	22.373.873
Im Tier 2 anerkannte nachrangige Instrumente	
Übergangsanpassungen	
Abzüge	
Tier 2	
Eigenkapital für Aufsichtszwecke	22.373.873



Der im Unternehmen verbleibende Jahresgewinn wurde nach den neuen Bestimmungen nicht mehr in die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel eingerechnet, nachdem der Vermerk des Rechnungsprüfers nicht innerhalb der für die Meldung vorgesehenen Termins (11.02.2017) ausgestellt war. Von der Möglichkeit, eine COMFORT Letter zu beantragen, um das Jahresergebnis einrechnen zu können, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Posten der Aktiva sowie der Passiva oder des Eigenvermögens zum 31.12.2016

Beschreibung	Bilanzwert	Für die Eigenmittel relevante Beträge
Posten der Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	8.655.185	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	133.621.814	
Im Umlauf befindliche Wertpapiere	8.430.808	
Zum fair value bewertete passive Finanzinstrumente		
Bewertungsrücklagen	2.146.753	
davon :		
- Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente		
- Bewertungsrücklagen Beteiligungen		
- Bewertungsrücklagen Immobilien (IAS16)	2.146.753	
- Reserven Aktualisierung TFR-FONDS		
- Aufwertungsrücklage		
Rücklagen	22.363.803	22.363.803
Emissionsaufpreis	4.321	4.321
Kapital	5.748	5.748
Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres	316.569	
Gesamt		22.373.873
Posten der Aktiva		
Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente	64.042.489	
Forderungen an Kunden	96.394.462	
Beteiligungen		
- in der Bewertung der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Firmenwert		
Immaterielle Vermögenswerte		
Steuerforderungen	230.236	
Gesamt		
Andere Elemente		
Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung		
Gesamt		
Eigenkapital für Aufsichtszwecke		22.373.873



Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Beschreibung	Spalte B	Spalte A	Spalte C
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Betrag am Tag der Offenlegung	(Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	10.069	
davon: Stammaktien	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	5.748	
davon: Agio	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	4.321	
davon:	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3		
Einbehaltene Gewinne	26 (1) (c)	22.300.645	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards	26 (1)	1.509.549	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	26 (1) (f)		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	486 (2)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (2)		
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	84, 479, 480		
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	26 (2)		
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen		23.820.263	



Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	34, 105		
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	36 (1) (b), 37, 472 (4)		
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	36 (1) (c), 38, 472 (5)		
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	33 (a)		
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)		
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	32 (1)		
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beiliegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	33 (b)		
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	36 (1) (e), 41, 472 (7)		
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	36 (1) (f), 42, 472 (8)		
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	36 (1) (g), 44, 472 (9)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)		



Direkte, indirekte oder synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) (2) (3), 79, 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	36 (1) (k)		
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	36 (1) (k) (i), 89, 90, 91		
davon: Verbriefungspositionen	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258		
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	36 (1) (k) (iii), 379 (3)		
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)		
Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	48 (1)		
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)		
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	36 (1) (a), 472 (3)		
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	36 (1) (l)		
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			



Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		-1.446.390	
davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne - Schuldtitel	467	-1.446.390	
davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne - Kapitaltitel und Fonds	467		
davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	468		
davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	468		
davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne - Beteiligungen zum Nettovermögen	468		
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	481		
davon:	481		
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	36 (1) (j)		
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-1.446.390	
Hartes Kernkapitals (CET1)		22.373.873	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	51, 52		



davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	486 (3)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (3)		
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	85, 86, 480		
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (3)		
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)		
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	56 (b), 58, 475 (3)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (d), 59, 79, 475 (4)		



Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
Abzugsfähiger Anteil von wesentlichen Beteiligungen an Finanzunternehmen, die direkt aus dem AT 1 der Bank gemäß Art abgezogen werden. 472, Par. 11			
Abzugsfähiger Anteil von nicht wesentlichen Beteiligungen an Finanzunternehmen, die direkt aus dem AT 1 der Bank gemäß Art abgezogen werden. 472, Par. 10			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	477, 477 (3), 477 (4) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapital, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481		
davon: Filter nicht realisierte Verluste aus Schuldtiteln	467		
davon: Filter nicht realisierte Verluste auf Aktien und OGA	468		
davon: ...	481		
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	56 (e)		



Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
Zusätzliches Kernkapitals (AT1)			
Kernkapitals (T1 = CET1 + AT1)		22.373.873	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	62, 63		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	486 (4)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (4)		
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	87, 88, 480		
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (4)		
Kreditrisikoanpassungen	62 (c) und (d)		
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)		
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	66 (b), 68, 477 (3)		



Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)		
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
davon: Positionen, die vor dem 1. Jänner 2013 bestanden und den Übergangsbestimmungen unterliegen			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (d), 69, 79, 477 (4)		
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
Abzugsfähiger Anteil der von der Bank gehaltenen wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen im Finanzsektors, die direkt vom Ergänzungskapital der Bank abgezogen werden, laut Art. 472, Par. 11			
Abzugsfähiger Anteil der von der Bank gehaltenen nicht wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen im Finanzsektors, die direkt vom Ergänzungskapital der Bank abgezogen werden, laut Art. 472, Par. 10			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481		



davon: filter für nicht realisierten Gewinne aus Schuldverschreibungen	467		
davon: nicht realisierte Gewinne aus Aktien und OGA	468		
davon: ...	481		
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			
Ergänzungskapital (T2)			
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 +T2)		22.373.873	
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge , die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)		25.270	
davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	25.270	
davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, usw.)	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)		
davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, usw.)	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)		



davon: latente Steueransprüche, die NICHT von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren			
davon: latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren		25.270	
davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, usw.)			
davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
Risikogewichtete Aktiva insgesamt			
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (a), 465	19,893	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (b), 465	19,893	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (c)	19,893	



Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderung an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	CRD 128, 129, 130		
davon: Kapitalerhaltungspuffer		2.811.713	
davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
davon: Systemrisikopuffer			
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	CRD 131		
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	CRD128	10,893%	
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c) 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	2.215.829	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			



Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	25.270	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62		
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62		
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62		
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	62		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Jänner 2013 bis 1. Jänner 2022)			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (3), 486 (2) und (5)		
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (3), 486 (2) und (5)		
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (4), 486 (3) und (5)		
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (4), 486 (3) und (5)		
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (5), 486 (4) und (5)		
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (5), 486 (4) und (5)		



Tabelle 4 – Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Der von der Bank eingerichtete ICAAP-Prozess verfolgt das Ziel, die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die operative Tätigkeit und die in der Strategie festgeschriebenen Risiken festzustellen. Basierend auf dieser Ausgangslage wurde im Jahr 2016 von der Bank der ICAAP nach den folgenden Modalitäten definiert und implementiert.

Als internes Kapital versteht man jenen Teil an Kapital, das notwendig ist, um pro Risikoart ein bestimmtes Ausmaß an potenziellen Verlusten aus der Risikotätigkeit abzudecken. Als gesamtes internes Kapital versteht man das Ausmaß des gesamten notwendigen Kapitals, um alle relevanten und von der Bank eingegangenen Risiken abzudecken, auch unter Berücksichtigung von Kapitalnotwendigkeiten für die strategische Ausrichtung.

Die Raiffeisenkasse berechnet das gesamte interne Kapital anhand des “building block approach”, d.h. die einzelnen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die messbaren Risiken mit vereinfachten Modellen, und mittels qualitativer Einschätzung aller anderen relevanten Risiken. Es werden außerdem die Resultate der Stress Testings und der relevanten Indikatoren bei den wichtigsten Risiken sowie die strategischen Einschätzungen, die eventuell eine weitere Eigenkapitalunterlegung fordern, berücksichtigt.

Die Risiken werden von der Raiffeisenkasse in zwei Arten unterteilt:

- **quantifizierbare Risiken**, bei welchen sich die Raiffeisenkasse der vorgegebenen Bestimmungsmethoden bedient, um das interne Kapital für das Kredit-, Gegenpartei-, Marktrisiko und das operationelle Risiko sowie für das Konzentrations- und das Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille zu ermitteln;
- **nicht oder schwer quantifizierbare Risiken**, bei welchen aufgrund der fehlenden Messmethoden zur Bestimmung des internen Kapitals ein solches nicht quantifiziert wird, sondern es durch den Einsatz von Minderungstechniken zu deren Überwachung kommt (Liquiditätsrisiko, Restrisiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken)

Die Koeffizienten gegenüber dem Kredit- und Marktrisiko wurden zum Stichtag 31. Dezember 2016 nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben von Basel 3 und unter Anwendung des von der Norm vorgegebenen Standardansatzes bestimmt.

Da es sich beim operationellen Risiko um ein Risiko der ersten Säule handelt, wird die Eigenmittel hinterlegung laut aufsichtsrechtlichem Verfahren berechnet. Unsere Raiffeisenkasse wendet für die Quantifizierung des operationellen Risikos den Basisindikatoransatz an, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden. Bei der Basismethode wird ein Risikogewichtungssatz von 15% auf einen relevanten Indikator angewandt, der gemäß Art. 316 der CRR ermittelt wird. Das aus dieser Berechnung resultierende Risiko wird mit den Eigenmittelanforderungen verglichen.



Auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen müssen Banken gegenüber dem Kredit- und Gegenparteirisiko konstant eine Mindestkapitalunterlegung von 8% des Gesamtforderungsbetrags aufweisen; gegenüber dem Marktrisiko sind die Banken darüber hinaus angehalten, die Bestimmungen zur Risikoüberwachung aus der Tätigkeit mit Finanzinstrumenten und Währungen einzuhalten.

Das interne Kapital gegenüber dem Konzentrationsrisiko und gegenüber dem Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille wird nach der von der Banca d'Italia vorgeschriebenen vereinfachten Methodik bestimmt.

Im ICAAP Prozess berücksichtigt die Bank die Risiken (rechtlicher und reputationeller Natur oder aus Interessen-konflikten) aus Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten. In Fällen von Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Grenzen wird nämlich, bei der Bestimmung des aktuellen und des hochgerechneten gesamten internen Kapitals zusätzlich, zu den bereits gefassten Initiativen im Rückführungsplan, der Überschuss berücksichtigt.

Die gesamte Risikoexposition der Raiffeisenkasse, mit Berechnung zum Stichtag 31.12.2016 und als Vorschau zum Stichtag 31.12.2017, lässt sich mit dem vorhandenen Bestand an laufenden und programmierten Eigenmitteln abdecken.



QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Kategorien/Werte	Nicht gewichtete Beträge		Gewichtete Beträge / Voraussetzungen	
	2016	2015	2016	2015
A. Risikotätigkeit				
A.1 Kreditrisiko und Gegenparteiisiko	186.928	166.371	104.094	100.222
1. Standardmethode	186.928	166.371	101.149	100.222
2. Methode basierend auf interne Ratings				
2.1 Basismethode				
2.2 Fortgeschrittene Methode				
3. Verbriefungen			2.945	
B.1 Kreditrisiko und Gegenparteiisiko			8.327	8.018
B.2 Risiko der Anpassung der Kreditbewertung und der Gegenpartei				
B.3 Erfüllungsrisiko				
B.4 Marktrisiken				
1. Standardmethode				
2. Interne Berechnungsmodelle				
3. Konzentrationsrisiko				
B.5 Operationelles Risiko			670	644
1. Basisindikatorenansatz			670	644
2. Standardansatz				
3. Fortgeschrittener Ansatz				
B.6 ANDERE ELEMENTE DER BERECHNUNG				
B.7 GESAMTE ÜBERWACHUNGSMABREGELN			8.997	8.662
C. Risikotätigkeit und Überwachungskoeffizienten				
C.1 Gewichtete Risikotätigkeiten			112.469	108.276
C.2 Hartes Kernkapital CET1/Gewichtete Risikotätigkeit (CET 1 capital ratio)			19,89	20,26
C.3 Kernkapital CET1/Gewichtete Risikotätigkeit (TIER 1 capital ratio)			19,89	20,26
C.4 Summe aufsichtsrechtliche Eigenmittel/Gewichtete Risikotätigkeit (Total capital ratio)			19,89	20,26

Mindestkapitalanforderungen

Im Laufe von 2016 hat die Bankenaufsicht die Methodik zur Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung laut SREP-Verfahren im Vergleich zu 2015 abgeändert.

Nachstehende Tabelle bietet einen Vergleich zwischen dem Total Capital Ratio der Raiffeisenkasse und den Mindestanforderungen zu den verschiedenen Stichtagen aufgrund der Vorgaben der Bankenaufsicht.



Zum 31.12.	IST 2016	PLAN 2017
Total Capital Ratio (TCR)	19,89%	20,02%
TSCR (Total SREP Capital Requirement) SREP-Gesamtkapitalanforderung inkl. Zusätzliche Kapitalanforderung SREP	11,30%	9,50%
OCR (Overall Capital Requirement) Gesamtkapitalanforderung inkl. Zusätzliche Anforderung SREP und Kapitalerhaltungspuffer	11,30%	10,75%
OCR (Overall Capital Requirement) plus capital guidance Gesamtkapitalanforderung inkl. Zusätzliche Anforderung SREP, Kapitalerhaltungspuffer und capital guidance		12,35%

Quelle: Mehrjahresplanung

Der TCR liegt mit 20% über den verschiedenen Mindestanforderungen, welche sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorgaben laut SREP-Verfahren ergeben. Die Gegenüberstellung zwischen dem internen Kapital und den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln sowie die daraus resultierenden Indikatoren werden von der Raiffeisenkasse, auch in Hinblick auf den definierten Risikoappetit (vergleiche dazu eigenes Kapitel), als zufriedenstellend gesehen.

Mindesteigenmittelerfordernisse für jede Forderungsklasse im Kreditrisiko - Standartansatz:

Forderungsklassen	Eigenmittelanforderungen
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	9.293
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	160
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	
Risikopositionen gegenüber Instituten	1.240.359
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.450.444
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.003.925
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	
ausgefallene Risikopositionen	53.762
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
Beteiligungspositionen	178.307
sonstige Posten	155.648
Kreditverbriefung: Risikopositionen gegenüber Kreditverbriefung: Totale	235.573
Kreditverbriefung: Risikopositionen gegenüber Kreditverbriefung: Detail Auto-Kreditverbriefung	
Gesamt	8.327.471



Mindesteigenmittelerfordernisse für das Marktrisiko und das operationelles Risiko:

Zusammensetzung	Eigenmittelanforderungen
Positionsrisiko auf Schuldverschreibungen	
Positionsrisiko auf Aktien und Dividendenpapieren	
Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist	
Positionsrisiko auf Schuldverschreibungen, Aktien und Dividendenpapieren	
Fremdwährungsrisiko	
Warenpositionsrisiko	
Abwicklungsrisiko für im Handelsbuch gehaltene Positionen	
Abwicklungsrisiko für im Bankbuch gehaltene Positionen	
Eigenmittelanforderungen aus Marktrisiken	
Operationelles Risiko - Basisindikatoransatz	670.011
Gesamt	670.011

Tabelle 5 – Gegenparteiisiko (Art. 439 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Nach der Definition in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen versteht man unter dem Gegenparteiisiko die Gefahr der Nichterfüllung und folglich den Ausfall von Seiten eines Vertragspartners vor der vertraglich vorgesehenen Fälligkeit bei der Abwicklung von:

- Derivaten und andere OTC Instrumenten,
- Pensionsgeschäften (Operationen SFT),
- langfristig geregelten Geschäften (Operationen LST).

Das Gegenparteiisiko versteht sich als eine bestimmte Art von Kreditrisiko, bei welchem es aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners zu Verlusten kommen kann.

Für die Raiffeisenkasse beschränkt sich, aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das Risiko auf:

- außerhalb des Marktes und zur Abdeckung für das Bankportefeuille gehaltene Finanzderivate (OTC – over-the-counter);
- aktive und passive Pensionsgeschäfte auf Finanzinstrumente sowie „Security Financing Transactions“ (Operationen SFT).

Die Raiffeisenkasse verwendet für die Messung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Finanzderivate und außerhalb des Marktes gehandelte Kreditderivate (OTC) die sog. Methode des Marktwertes.

Mit Bezug auf die Operationen in aktiven und passiven Pensionsgeschäften auf Finanzinstrumente sowie „Security Financing Transactions“ (Operationen SFT) wird festgehalten, dass sich die Raiffeisenkasse der vereinfachten Methode für die Messung bedient.



Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgend, hat die Raiffeisenkasse ein strukturiertes und dokumentiertes System zum Erreichen der strategischen Geschäftsziele und zur Kontrolle des Gegenparteirisikos implementiert, welches u.a., auch, durch Zuteilung von Verantwortungen und Funktionen, das Mitwirken verschiedener bankinterner Stellen vorsieht.

Die Politiken zur Verwaltung des Gegenparteirisikos stützen sich auf nachfolgende Elemente:

- Definition des Risikoappetits durch das Festlegen operativer Limits für die Handelstätigkeit in Finanzinstrumenten, wobei die Unterscheidung zwischen Referenzgegenparteien und zugelassene Gegenparteien getroffen wurde;
- Einschränkung der gehandelten Finanzinstrumente, wobei zwischen nicht zum Handel zulässigen und zulässigen, aber mit Beschränkung (einzelne Operationen oder Typ/technische Form) belegten Finanzinstrumenten, unterschieden wurde;
- Operative Vollmachten, wobei nach delegierter Person und Tageslimits unterschieden wurde.

Die Raiffeisen Landesbank AG ist die Referenzgegenpartei der Raiffeisenkasse, mit welcher eine konsolidierte Geschäftsbeziehung, unter Beachtung der operativen und verwaltungstechnischen Eigenheiten und Mechanismen des genossenschaftlichen Bankensystems, unterhalten wird. Als für die Raiffeisenkasse zugelassene Gegenparteien gelten vorwiegend italienische und ausländische Gegenparteien, welche nach den Kriterien wie Beständigkeit, Sicherheit und operativer Effizienz ausgesucht wurden, d.h. jene Gegenparteien, welche über das Informationssystem Bloomberg zugänglich sind.

Bei der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumente (OTC) übernimmt die Raiffeisenkasse, aufgrund ihrer statutarischen Vorgaben, keine spekulativen Positionen bzw. bietet auch den Kunden keine solche Produkte an, außer wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben.

Darüber hinaus ist auch das Ausmaß und das Risiko an nicht spekulativen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (OTC) sehr gering, da bei diesen Geschäften ausschließlich Zentralinstitute (z.B. Raiffeisen Landesbank Südtirol AG) als Gegenparteien auftreten.

Für die Messung und Verwaltung der o.a. Geschäfte bedient sich die Raiffeisenkasse der Prozeduren aus dem Kreditvergabeprozess im Zuge der Kreditprüfung.

Die Raiffeisenkasse führt keine Pensionsgeschäfte durch.

Die Raiffeisenkasse verwendet keine Minderungstechniken betreffend das Gegenparteirisiko.



Tabelle 6 – Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Eines der am stärksten destabilisierenden Elemente der globalen Finanzkrise war die prozyklische Verstärkung finanzieller Schocks auf die Realwirtschaft durch das Bankensystem und die Finanzmärkte. Der antizyklische Kapitalpuffer soll dieser prozyklischen Dynamik durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors entgegenwirken. In diesem Lichte wird von den europäischen aufsichtsrechtlichen Normen verlangt, dass die Banken einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer wird der nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag mit der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers multipliziert. Die Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Ländern, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten. Die Raiffeisenkasse hat wesentliche Kreditrisikopositionen ausschließlich in Italien. Die Quote der antizyklischen Kapitalpuffer für das Land Italien beträgt zum 31.12.2016 0%.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

a) die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition	Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch			Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch			Davon: Verbriefungsrisikopositionen
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Aufschlüsselung												
Italien	94.167.960				235.573							
Totale/Summe	94.167.960				235.573							

b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	Werte
Gesamtforderungsbetrag	94.403.533
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0



Tabelle 7 – Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit den IAS/IFRS-Bestimmungen wird zu jedem Bilanzstichtag das Vorhandensein von objektiven Elementen geprüft, die auf Wertminderungen (impairment) einzelner Finanzinstrumente oder Gruppen von Finanzinstrumenten schließen lassen. Die Raiffeisenkasse ist mit Strukturen und Prozeduren rechtlicher und informationstechnischer Art organisiert, um die Verwaltung, die Klassifizierung und die Kontrolle der Kredite vornehmen zu können.

Mit der 7. Aktualisierung vom 20. Januar 2015 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 272/08 „Matrice dei conti“ wurden die wertgeminderten Kunden in Anlehnung der neuen Definitionen der „Non-performing exposures (NPE = non performing exposure)“ und „forbearance“ (Stundung = oggetto di concessione) laut EBA neu strukturiert. Die Definition der EBA gilt für alle Meldungen ab 01.01.2015. Die Raiffeisenkasse hat die neuen Einstufungskriterien umgesetzt. Die Raiffeisenkasse hat im Laufe des Jahres 2015 Richtlinien für die Berechnung der Einzelwertberichtigungen von Kundenforderungen erlassen.

- **Zahlungsunfähige Risikopositionen (sofferenze – insolvent exposures)**
- **Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“)**
- **Überfällige Risikopositionen größer 90 Tage**
- **Stundungen**

Dabei wird festgehalten, dass als Wertminderung ist jener Betrag anzusehen, um den der Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag übersteigt. Bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags werden die erwarteten zukünftigen Zahlungsflüsse mit dem Zinssatz des Ursprungsvertrags abgezinst, d. h. es wird der Barwert ermittelt:

(Zusätzliche) Einzelwertberichtigung = Buchwert – erzielbarer Betrag (Barwert)

Die Prüfung der Notwendigkeit einer Wertminderung ist getrennt für jede Kreditlinie einer Risikoposition durchzuführen.

Die Richtlinien beinhalten die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die Positionen, die einen abnormalen Verlauf zeigen, werden in unterschiedlichen Risikokategorien klassifiziert. Positionen gegenüber Kunden, die zahlungsunfähig sind, werden der Kategorie „**zahlungsunfähige Positionen**“ zugeordnet.

Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall/inadempienze probabili/unlikely to pay: Das sind Kreditpositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe nachkommen kann, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs werden als Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall/inadempienze probabili/unlikely to pay eingestuft.

Gestundete Risikopositionen (esposizioni oggetto di concessioni/forbearance): Das sind einzelne Kreditpositionen, bei welchen schriftliche Konzessionen/Zugeständnisse an den



Schuldner gemacht wurden, der Schwierigkeiten hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht.

Infolge der Änderung der Überwachungsanweisungen und der Einführung der internationalen Rechnungslegungs-Standards werden nunmehr zu den Krediten mit unregelmäßigem Verlauf auch all jene gezählt, die überfällig sind, d. h. „**überfällige Risikopositionen**“, die diesen Status über mehr als 90 Tage aufweisen.

Die Verantwortung und die Gesamtverwaltung der Kredite mit unregelmäßigem Verlauf, sind der Kreditabteilung übertragen.

Diese Tätigkeit äußert sich primär:

- in der Überwachung der genannten Positionen und im Support der Filialen, denen die Ablaufkontrollen obliegen;
- in der Abstimmung mit dem Berichtersteller hinsichtlich der Vorgangsweise, um die Position schließlich in eine mit regulären Verlauf gekennzeichnete zurückzuführen, oder die Aufkündigung der Position vornehmen bzw. einen Umstrukturierungsplan erstellen zu können;
- die voraussichtlichen Verluste festzulegen und
- den vorgesetzten Organen die Umklassifizierung in die Kategorie der „**notleidenden Positionen**“ vorzuschlagen, sofern die eingetretenen Schwierigkeiten keine Möglichkeit der Normalisierung in Aussicht stellen.

Die Bewertungsmethodik:

Zahlungsunfähige Risikopositionen (sofferenze – insolvent exposures)

Die Ermittlung des erzielbaren Betrages und anschließend des Barwertes erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Feststellung der Sicherstellungen bzw. der Vermögenswerte und des von der Raiffeisenkasse erzielbaren Anteils (z.B. erzielbarer Betrag nach Abzug der vorrangigen Garantien und Belastungen);
- b) Ermittlung des aktuellen Marktwertes aufgrund einer internen Schätzung oder eines externen Gutachtens;
- c) Festlegung des Notverkaufswertes;
- d) Festlegung der mit der Eintreibung einhergehenden Kosten (direkte/indirekte), aufbauend auf die statistischen Erfahrungswerte der unmittelbaren Vergangenheit, mit einem absoluten Minimum von 3 % und von 10 % im Falle von Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
- e) Ermittlung der voraussichtlichen Inkassozeitpunkte der Finanzflüsse;
- f) Abzinsung des erzielbaren Betrages unter Verwendung des Effektivzinssatzes des Ursprungsvertrages (ohne Verzugszinsen).

Für die Ermittlung der Notverkaufswerte von Immobilien wird auf jeden Fall ein Mindestabschlag vom aktuellen Marktwert gemäß internen Tabelle angeführten Prozentsätze vorgenommen.

Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“)



Die Einreihung im aufsichtsrechtlichen Sinne, ob ein wahrscheinlicher Zahlungsausfall vorliegt oder nicht, erfolgt nach der Logik, die im Rundschreiben der Bankenaufsichtsbehörde Nr. 272/08 angeführt ist.

Die Berechnung der notwendigen Einzelwertberichtigung je Risikoposition erfolgt anhand der folgenden Schritte:

Schritt 1:

Festlegung des Einzelwertberichtigungsansatzes:

- a. Ansatz der Tätigkeitsfortführung („going concern“) oder
- b. Ansatz der Betriebsstilllegung bzw. Verwertung („gone concern“).

Schritt 2:

Berechnung der erzielbaren Beträge (Finanzflüsse) und entsprechenden Barwerte im festgelegten Einzelwertberichtigungsansatz.

Schritt 3:

Berechnung der sich ergebenden Einzelwertberichtigung.

In der Folge wird die Berechnung der Einzelwertberichtigung in den beiden aufgezeigten Berechnungsansätzen näher erläutert:

a) Tätigkeitsfortführung („going concern“)

Dies ist der Fall, wenn die operativen Cash Flows weiterhin zu erwarten sind und diese für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Zusätzlich können Garantien realisiert werden, sofern diese nicht die operativen Cash Flows beeinträchtigen.

Der Ansatz der Tätigkeitsfortführung ist wahrscheinlicher, wenn zum Beispiel:

- die zukünftigen operativen Cash Flows des Schuldners bedeutend sind und verlässlich geschätzt werden können;
- die Risikoposition nur für einen geringen Betrag durch Garantien sichergestellt ist.

Zur Ermittlung des Barwertes der zukünftigen Finanzflüsse wird der bereinigte Bruttocashflow vor Zinsen aus den letzten verfügbaren Bilanzen verwendet. Dabei wird der aussagekräftigste bzw. für die Zukunft zu erwartende Betrag berücksichtigt.

Überfällige Risikopositionen größer 90 Tage

Die Bewertungslogik entspricht jener, die bei Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“) beschrieben wurde.

Für alle **nicht der Einzelwertberichtigung unterworfenen Kredite** werden homogene Risikogruppen gebildet, die auf der Grundlage der in den einzelnen Gruppen in den vergangenen Jahren erlittenen Ausfälle der pauschalen Wertberichtigung unterworfen werden. Die aus der pauschalen Wertberichtigung herrührenden Wertminderungen werden der Gewinn- und Verlustrechnung angelastet.



QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Gesamt- und Durchschnittsbeträge (brutto) für Forderungsklassen (inkl. Buchhalterische Kompensierungen, ohne Kreditrisikominderungen):

Forderungsklassen	Attività di rischio per cassa	Garanzie rilasciate e impegni a erogare fondi	Totale	Media (*)
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	62.313.290		62.313.290	56.998.513
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften		10.000	10.000	232.500
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen				
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken				
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen				
Risikopositionen gegenüber Instituten	15.324.293	1.271.316	16.595.609	18.752.072
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	29.329.097	2.004.096	31.333.193	32.009.260
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	66.320.028	4.660.289	70.980.317	68.494.136
durch Immobilien besicherte Risikopositionen			0	
ausgefallene Risikopositionen	509.765		509.765	2.397.401
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen				
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen				
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung				
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)				
Beteiligungspositionen	2.228.836		2.228.836	2.032.143
sonstige Posten	2.956.856		2.956.856	2.823.106
Gesamt	178.982.165	7.945.701	186.927.866	183.739.131



Kreditrisikooanpassungen nach Wirtschaftszweigen

Forderungsklassen	Settore 001 Amministrazioni pubbliche	Settore 023 Società finanziarie	Settore 004 Società non finanziarie	Settore 006 Famiglie	Settore 008 Istituzioni senza scopo di lucro al servizio delle famiglie	007 Resto del mondo	Settore 099 Unità non classificabili e non classificate	Totale
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	62.313.290							62.313.290
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	10.000							10.000
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen								
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken								
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen								
Risikopositionen gegenüber Instituten		16.595.609						16.595.609
Risikopositionen gegenüber Unternehmen		3.534.837	22.927.818	4.058.800	99.548		712.189	31.333.192
davon: KMU			22.927.818					22.927.818
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft			19.225.532	51.754.785				70.980.317
davon: KMU			17.842.196					17.842.196
durch Immobilien besicherte Risikopositionen								
davon: KMU								
ausgefallene Risikopositionen				509.765				509.765
davon: KMU								
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen								
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung								
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)								
Beteiligungspositionen		2.215.836	13.000					2.228.836
sonstige Posten							2.956.856	2.956.856
davon: KMU								
Gesamt	62.323.290	22.346.282	42.166.350	56.323.350	99.548		3.669.045	
davon: KMU			40.770.014					



B.1 Verteilung der Kassakredite und der Kreditleihen an Kunden nach Sektoren (Buchwert)

Forderungen/Gegenpartei	Regierungen			Sonstige öffentliche Körperschaften			Finanzgesellschaften			Versicherungsunternehmen			Nichtfinanzunternehmen			Sonstige Subjekte		
	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio
A. Kassakredite																		
A.1 Zahlungsunfähige Forderungen													61		145	4		
- davon: gestundete Forderungen																		
A.2 Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall												168	52	185	56			
- davon: gestundete Forderungen												117						
A.3 Überfällige notleidende Forderungen															11			
- davon: gestundete Forderungen																		
A.4 Sonstige vertragsmäßig bediente Forderungen	61.814						3.688		14				57.619		230	34.578		139
- davon: gestundete Forderungen													169		1			
Summe A	61.814						3.688		14				57.787	113	230	34.919	60	139
B. Forderungen Unter dem Strich																		
B.1 Zahlungsunfähige Forderungen																		
B.2 Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall																		
B.3 Sonstige notleidende aktive Vermögenswerte																		
B.4 Sonstige vertragsmäßig bediente Forderungen				20			83					9.231			1.767			
Summe B				20			83					9.231			1.767			
Summe (A+B) 2016	61.814			20			3.771		14				67.018	113	230	36.686	60	139
Summe (A+B) 2015	41.730						3.037		9				64.838	135	169	33.544	85	111



Kassaforderungen an Kunden: Entwicklung der gesamten Wertberichtigungen:

A.1.8 Notleidende Kassakredite an Kunden: Dynamik der gesamten Wertberichtigungen

Ursächlichkeiten/Kategorien	Zahlungsunfähige Forderungen		Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall		Überfällige notleidende Forderungen	
	Summe	- davon: gestundete Forderungen	Summe	- davon: gestundete Forderungen	Summe	- davon: gestundete Forderungen
A. Anfangsbestand der gesamten Wertberichtigungen - davon: veräußerte, nicht gelöschte Forderungen	67		153	18		
B. Zunahmen	2		1			
B.1 Wertberichtigungen	2		1			
B.2 Verluste aus Abtretungen						
B.3 Umbuchungen von anderen Kategorien von notleidenden Beständen						
B.4 Sonstige Zunahmen						
C. Abnahmen	4		46	18		
C.1 Wertaufholungen aufgrund von Bewertungen	4		32	10		
C. 2 Wertaufholungen aufgrund von Inkassi			7	7		
C.3 Gewinne aus Abtretungen						
C.4 Löschungen						
C.5 Umbuchungen auf andere Kategorien von notleidenden Beständen						
C.6 Sonstige Abnahmen			7			
D. Endbestand der gesamten Wertberichtigungen - davon: veräußerte, nicht gelöschte Forderungen	65		108			



Nettoergebnis aus Wertminderungen von Forderungen (Posten 130): Zusammensetzung

8.1 Nettoergebnis aus Wertminderungen von Forderungen: Zusammensetzung

Geschäfte / Ertragskomponenten	Wertberichtigungen			Wertaufholungen				Summe 2016	Summe 2015
	spezifische		des Portfolios	spezifische		des Portfolios			
	Ausbuchungen	Sonstige		A	B	A	B		
A. Forderungen an Banken - Finanzierungen - Schuldtitel									
B. Forderungen an Kunden: Gekaufte, notleidende Forderungen - Finanzierungen - Schuldtitel		(4)	(177)	11	40	7	76	(47)	(160)
Sonstige Forderungen - Finanzierungen - Schuldtitel		(4)	(177)	11	40	7	76	(47)	(160)
C. Summe		(4)	(177)	11	40	7	76	(47)	(160)

Legende:

A = Wertaufholung Zinsen
B = Wertaufholung Kapital

8.4 Nettoergebnis aus der Wertminderungen von sonstigen Finanzgeschäften: Zusammensetzung

Geschäfte / Ertragskomponenten	Wertberichtigungen			Wertaufholungen				Summe 2016 (3)=(1)-(2)	Summe 2015 (3)=(1)-(2)
	spezifische		des Portfolios	spezifische		des Portfolios			
	Ausbuchungen	Sonstige		A	B	A	B		
A. Eventualverbindlichkeiten		(480)			94			(386)	(204)
B. Kreditderivate									
C. Auszahlende Fonds									
D. Sonstige Geschäfte									
E. Summe		(480)			94			(386)	(204)

Posten A „Eventualverbindlichkeiten“ betrifft Zahlungen und Wertberichtigungen in Zusammenhang mit den Einlagensicherungsfonds (F.G.D/F.G.I./Fondo Temporaneo BCC's). Siehe dazu Teil A1 – Punkt 17.3 und 17.4



Tabelle 8 - Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Laufe ihrer Tätigkeit betreibt die Bank verschiedene Operationen, die eine Belastung ihrer Vermögenswerte oder die Erhaltung von Vermögenswerten als Sicherheiten von Dritten bestimmen.

Zum 31. Dezember 2016 hatte die Raiffeisenkasse folgende Geschäfte mit belasteten Vermögenswerten:

- Beteiligungen
- Schuldtitel

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Vermögenswerte	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
	010	040	060	090
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	6.577.783		69.007.120	
Aktieninstrumente			2.027.142	
Schuldtitel	6.577.783	6.577.783	63.504.255	63.803.117
Sonstige Vermögenswerte			3.475.723	

Erhaltene Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung nicht infrage kommen
	010	040	70
Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten		35.000	102.821.325
Aktieninstrumente			
Schuldtitel			
Sonstige erhaltene Sicherheiten		35.000	102.821.325
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS			



Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
	010	030
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	6.178.199	6.577.783



Tabelle 9 - Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Sinne des Art. 119 der CRR sollte bei Risikopositionen gegenüber Instituten (Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen), für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, eine vorgegebene Risikogewichtung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein "Mapping" der EBA mit einer Zuordnung der Ratings der anerkannten Ratingagenturen ECAI mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren im Kreditrisiko für Kreditinstitute derzeit noch fehlt. Demzufolge ist diese Vorgehensweise in der Berechnung und Meldung des Kreditrisikos noch nicht möglich.

Die Raiffeisenkasse hat zum Stichtag 31.12.2016 die Bonitätsbeurteilungen der ECAI Fitch Ratings für das Portefeuille „Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken“ und in Ableitung daraus für die Portefeuilles „Risikopositionen gegenüber Instituten“ und „Risikopositionen gegenüber öffentlichen Körperschaften“ verwendet.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Forderungswerte mit Rating

Forderungsklassen	Ante CRM 100%	Post CRM 100%
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken		
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften		
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen		
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken		
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen		
Risikopositionen gegenüber Instituten	15.504.409	15.504.409
Risikopositionen gegenüber Unternehmen		
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft		
durch Immobilien besicherte Risikopositionen		
ausgefallene Risikopositionen		
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen		
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)		
Beteiligungspositionen		
sonstige Posten		
Gesamt	15.504.409	15.504.409



Forderungswerte ohne Rating

Forderungsklassen	0%		20%		75%		100%		150%		250%	
	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	62.235.036	62.235.036					52.984	52.984			25.270	25.270
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften			10.000	10.000								
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen												
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken												
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen												
Risikopositionen gegenüber Instituten	1.090.834	1.090.834	366	366								
Risikopositionen gegenüber Unternehmen							4.346.574	4.346.574				
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft					70.980.318	70.980.318						
durch Immobilien besicherte Risikopositionen												
ausgefallene Risikopositionen							185.251	185.251	324.514	324.514		
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen												
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen												
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)												
Beteiligungspositionen							2.208.829	2.208.829				
sonstige Posten	991.483	991.483	24.712	24.712			1.940.661	1.940.661				
Gesamt	64.317.353	64.317.353	35.078	35.078	70.980.318	70.980.318	8.734.299	8.734.299	324.514	324.514	25.270	25.270



Tabelle 10 - Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Das operationelle Risiko verkörpert die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Darunter fallen auch die Rechtsrisiken. Diese Definition schließt strategische und Reputationsrisiken aus.

Es wird von der Raiffeisenkasse der Basisindikatoransatz berücksichtigt, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden.

Bei der Basismethode wird gemäß Art. 316 der CRR ein Risikogewichtungssatz von 15% auf einen maßgeblichen Indikator angewandt, der substantiell auf der Grundlage des der letzten drei Geschäftsjahre ermittelt wird.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

BERECHNUNG DES MABGEBLICHEN INDIKATORS (INDICATORE RILEVANTE)				
Voce CE	Beschreibung / Descrizione			
		2014	2015	2016
10	Interessi attivi e proventi assimilati	4.157.860	4.133.362	3.901.852
20	Interessi passivi ed oneri assimilati	-1.019.051	-912.504	-668.089
40	Commissioni attive	863.723	920.884	919.926
50	Commissioni passive	-89.517	-92.260	-92.263
70	Dividendi e proventi simili	145.299	50.733	131.870
80	Risultato netto dell'attività di negoziazione	4.892	5.813	4.532
90	Risultato netto dell'attività di copertura			
190	Altri oneri/proventi di gestione (Nur Erträge)	326.691	361.413	345.045
		4.389.897	4.467.441	4.542.873
			670.011	



Tabelle 11 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Kapitalinstrumente sind als zur Veräußerung gehaltene Finanzinstrumente“ und „Beteiligungen“ klassifiziert und befinden sich im Bankportefeuille.

Die von der Raiffeisenkasse zur Veräußerung gehaltenen Finanzinstrumente werden auf unbestimmte Zeit und zum Zwecke der Liquiditätssicherung, Vorbeugung von Zinsänderungsrisiken und Marktschwankungen gehalten.

Zu dieser Kategorie zählen auch jene Kapitalinstrumenten, welche nicht als Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften klassifiziert werden.

Zur Kategorie der Kapitalinstrumente zählen die Beteiligungen an kontrollierten und/oder verbundenen Gesellschaften, die aus strategischen, institutionellen (Beteiligungen in Verbundpartnern) der Banktätigkeit und/oder der operativen Tätigkeit (Beteiligungen in Dienstleistungsunternehmen) zweckdienlichen Gründen gehalten werden.

Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden für die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrument

1. Erstmaliger Ansatz

Die zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumente werden erstmals zum Regelungsdatum aufgebucht (trade date).

2. Bewertungskriterien

Nach dem erstmaligen Ansatz werden die Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Dieser wird definiert durch IAS 39, und zwar als Betrag (Fair Value), zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

Der beizulegende Zeitwert entspricht, für an aktiven Märkten notierte Wertpapiere, dem veröffentlichten oder mitgeteilten Preis zum Bilanzstichtag.

Ein Markt wird als „aktiv“ angesehen, wenn die ermittelten Preise durch die Handelstätigkeit zustande kommen, zeitgerecht und regelmäßig zur Verfügung stehen und sich aus effektiv durchgeführten Operationen ableiten.

Im Falle eines nicht vorhandenen aktiven Marktes werden die Preise durch aus der Markttätigkeit abgeleitete Bewertungsmodelle, welche alle Besonderheiten der betreffenden Finanzinstrumente beachten, ermittelt. Die Raiffeisenkasse

Die Veranlagungen in nicht notierte Dividendenpapiere, deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden zum Anschaffungswert in der Bilanz ausgewiesen und abgewertet, wobei dauerhafte Verluste der G+V-Rechnung angelastet werden.

Sollte es objektive Hinweise für eine dauerhafte Wertminderung des finanziellen Vermögenswertes geben, wird der kumulierte Verlust, welcher direkt im Posten „Bewertungsrücklagen“ des Eigenkapitals erfasst wurde, in die Gewinn- und Verlustrechnung im



Posten „Nettoergebnis aus Wertminderungen/Wertaufholungen aus zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumente" verbucht.

Die Erhebung, ob objektive Gründe für Wertminderungen vorliegen, wird zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres vorgenommen.

3. Ausbuchung

Die Ausbuchung der finanziellen Vermögenswerte wird dann vorgenommen, wenn die vertraglichen Rechte über deren Finanzflüsse verfallen oder wenn der Vermögenswert veräußert wird und im Wesentlichen alle damit zusammenhängenden Risiken und Begünstigungen übertragen werden.

4. Erfassung der Ertragskomponenten

Die Dividenden werden im Geschäftsjahr im Posten Dividenden und ähnliche Erträge verbucht, in dem sie beschlossen wurden. Die Gewinne/Verluste aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts auf Grund der Marktschwankungen werden direkt im Eigenkapital, in einer Reserve des Nettovermögens, bereinigt der steuerlichen Effekten erfasst und bei Fälligkeit oder Veräußerung erfolgswirksam verbucht.

Im Augenblick der Veräußerung fließen die daraus resultierenden Gewinn- und Verluste in den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Gewinn/Verlust aus dem Verkauf oder Rückkauf von „zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente“) ein.

Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden für Beteiligungen

1. Klassifizierung

Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften.

2. Erstmaliger Ansatz

Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten (inkl. aller zurechenbaren Spesen) aufgebucht.

3. Bewertungskriterien

Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften werden zu Anschaffungskosten (berichtigt durch die Wertverluste) in der Bilanz angeführt.

Beteiligungen in verbundenen Gesellschaften werden nach der Eigenmittelmethode bewertet.

Wenn Anzeichen bestehen, dass eine Beteiligung einer Wertminderung unterliegt, wird der aufzuholende Wert, unter Berücksichtigung der zukünftigen Finanzflüsse und des Endwertes der Abtretung der Investition, berechnet.

4. Ausbuchungen

Die Ausbuchung der Beteiligungen wird dann vorgenommen, wenn die vertraglichen Rechte über deren Finanzflüsse verfallen, oder wenn der Vermögenswert veräußert wird und im Wesentlichen alle damit zusammenhängenden Risiken und Begünstigungen übertragen werden.

5. Erfassung der Ertragskomponenten

Die Dividenden der Beteiligungen werden, mit Ausnahme jener aus den verbundenen Beteiligungen, gemäß Beschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung Posten „Dividendenerträge und ähnliche Erträge“ erfolgswirksam verbucht. Erträge aus den Beteiligungen von verbundenen



Gesellschaften werden in Abzug zum Wert der Beteiligung gebracht. Eventuelle Wertminderungen/Wertaufholungen sowie Verluste/Gewinne aus Abtretungen der Beteiligungen werden im Posten „Gewinn/Verlust aus Beteiligungen“ erfolgswirksam.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

4.1 Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente: Zusammensetzung nach Art

Posten/Werte	Summe 2016			Summe 2015		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1. Schuldtitel	61.814		20	41.730		
1.1 Strukturierte Wertpapiere						
1.2 Sonstige Schuldverschreibungen	61.814		20	41.730		
2. Kapitalinstrumente			2.209			1.967
2.1 Zum fair value bewertet						
2.2 zu Anschaffungskosten bewertet			2.209			1.967
3. Anteile an Investmentfonds						
4. Finanzierungen						
Summe	61.814		2.229	41.730		1.967

6.1 Gewinn (Verlust) aus Veräußerung/Rückkauf: Zusammensetzung

Posten/Einkommenskomponenten	Summe 2016			Summe 2015		
	Gewinn	Verluste	Nettoergebnis	Gewinn	Verluste	Nettoergebnis
Aktive Finanzinstrumente						
1. Forderungen an Banken						
2. Forderungen an Kunden						
3. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente				72	(72)	
3.1 Schuldtitel				72	(72)	
3.2 Kapitalinstrumente						
3.3 Anteile an Investmentfonds						
3.4 Finanzierungen						
4. Bis zur Fälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente						
Summe der Aktiva				72	(72)	
Passive Finanzinstrumente						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken						
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden						
3. Im Umlauf befindliche Wertpapiere						
Summe der passiven Vermögenswerte						



Tabelle 12 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille ist die Gefahr negativer Auswirkungen unerwarteter Änderungen der Zinssätze auf das (Finanz-)Ergebnis und die Bilanz enthalten. Die hauptsächlichlichen Quellen für das Auftreten des Risikos sind im Kreditprozess sowie in der Einlagensammlung und im Finanzbereich zu finden.

Das Zinsrisiko des Bankportefeuilles wird von der Bank vierteljährlich anhand der Fälligkeitsanalyse überwacht, die darin besteht, die Positionen (Forderungen, Verbindlichkeiten, Derivate usw.) aufgrund der Restlaufzeit der entsprechenden Neufestlegung des Zinssatzes in Klassen aufzuteilen, wie dies von den Aufsichtsnormen (Rundschreiben Banca d'Italia Nr. 265/13) vorgesehen ist. Die Positionen jeder Restlaufzeitklasse werden dahingehend gewichtet, dass die Duration der Positionen angenähert wird. Konkret erfolgt die Gewichtung indem die durchschnittliche Laufzeit des Restlaufzeitbands mit dem Zinsschock multipliziert wird. Innerhalb eines jeden Restlaufzeitbands werden die aktiven mit den passiven Positionen kompensiert, um so die jeweilige Nettoposition zu erhalten.

Die Raiffeisenkasse ermittelt mit der o. a. Methodik das interne Kapital unter Normalbedingungen sowie in Stress-Situationen.

Im Normalszenario werden die Zinsänderungen aufgrund der in den letzten 6 Jahren eingetretenen effektiven Zinsvariationen festgelegt und zwar wird für die Bestimmung der Zinssenkungsszenarios das 1 Perzentil dieser Zahlenreihe und für die Zinssteigerung wird das 99 Perzentil verwendet. Die nicht Berücksichtigung der negativen Zinsen findet hier ebenfalls statt. Im Fall der Stress-Test wird ein Schock von 200 Basispunkten zur Anwendung gebracht. In beiden Fällen wird ein Szenario des Auf und Ab der Zinssätze berücksichtigt; wobei der Verpflichtung, negative Zinssätze nicht zu berücksichtigen, Rechnung getragen wird. Außerdem wird zur Berechnung des internen Kapitals nur die positive Gesamtnettoposition herangezogen

Der von der Bank ermittelte Risikoindikator ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe dieser Nettopositionen und den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln. Sollte sich der Risikoindikator relevanten Werten nähern (20% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel), führt die Bank angemessene Maßnahmen zur Rückführung desselben auf ein physiologisches Niveau durch.

Der Großteil der vorzeitig rückerstattbaren Optionen sind in Darlehen an Kunden, wobei es sich bei den Darlehen an Kunden um gewährte Optionen handelt. Da die Optionen nicht die Charakteristiken nach IAS 39 besitzen, werden sie buchhalterisch nicht getrennt behandelt.

c) Die trimestral erstellten Analysen werden vom Risikomanger im Rahmen des ICAAP-Reports erstellt und u.a. der Generaldirektion, die mit der Gebarung des Zinsrisikos beauftragt ist, der den Marktzugang verwaltet, vorgelegt. Die Daten werden vom Verwaltungsrat genehmigt.



QUANTITATIVE INFORMATIONEN

POSIZIONI IN EURO					ipotesi di shock positivo				ipotesi di shock negativo				
FASCE DI VITA RESIDUA	CLASSE	ATTIVITÀ (A)	PASSIVITÀ (B)	POSIZIONI NETTE (A) - (B)	a) Duration modificata approssimativa	b) Shock di tasso ipotizzato	PONDERAZIONE a.r.v.	ESPOSIZIONI PONDERATE	b) Shock di tasso ipotizzato	Floor	c) Shock di tasso con applicazione a floor	PONDERAZIONE a.r.v.	ESPOSIZIONI PONDERATE
A vista e a revoca	10	16.807	54.850	(38.043)	-		0,00%	-				0,00%	-
fino a 1 mese	25-35	7.167	1.966	5.201	0,04	15	0,01%	0	(127)	-		0,00%	-
da oltre 1 mese a 3 mesi	40	4.425	3.305	1.120	0,16	14	0,02%	0	(137)	-		0,00%	-
da oltre 3 mesi a 6 mesi	50	31.716	4.709	27.007	0,36	14	0,05%	13	(137)	-		0,00%	-
da oltre 6 mesi a 1 anno	60	70.911	12.171	58.740	0,71	11	0,08%	45	(174)	-		0,00%	-
da oltre 1 anno a 2 anni	70-80	114	30.572	(30.458)	1,38	16	0,21%	(65)	(140)	-		0,00%	-
da oltre 2 anni a 3 anni	160	114	14.453	(14.339)	2,25	26	0,60%	(85)	(156)	-		0,00%	-
da oltre 3 anni a 4 anni	170	7.297	14.453	(7.156)	3,07	36	1,10%	(79)	(162)	-		0,00%	-
da oltre 4 anni a 5 anni	180	5.866	14.453	(8.587)	3,85	42	1,60%	(138)	(162)	8	(8)	-0,32%	28
da oltre 5 anni a 7 anni	310	220	-	220	5,08	45	2,31%	5	(158)	32	(32)	-1,64%	(4)
da oltre 7 anni a 10 anni	330	15.973	-	15.973	6,63	47	3,14%	502	(156)	68	(68)	-4,51%	(721)
da oltre 10 anni a 15 anni	430	3.934	-	3.934	8,92	49	4,36%	174	(160)	104	(104)	-9,26%	(384)
da oltre 15 anni a 20 anni	460	574	-	574	11,21	49	5,46%	31	(168)	118	(118)	-13,26%	(76)
oltre 20 anni	490	8.068	-	8.068	13,01	48	6,24%	503	(165)	124	(124)	-16,09%	(1.298)
ESPOSIZIONE AL RISCHIO DI TASSO DI INTERESSE IN EURO (E.E.): SOMMA ALGEBRICA DI TUTTE LE POSIZIONI NETTE								906					(2.435)
EURO								906					-
ALTRE VALUTE								-					-
SOMMA DELLE ESPOSIZIONI POSITIVE								906					-
PATRIMONIO DI VIGILANZA								22.374					22.374
% INDICE DI RISCHIO: E.C. / PATRIMONIO DI VIGILANZA								4,05%					0,00%
CAPITALE INTERNO								906					
INDICE DI RISCHIO								4,05%					

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich bei der Annahme des positiven Zinsschocks ein Zinsänderungsrisiko von 906 Tsd. Euro. Dieses ergibt sich primär aus folgenden Zinsbindungsbandern: „von über 3 Monate bis 1 Jahr“ und jenen Bändern über 5 Jahre.

Bei einer Reduzierung des Zinsniveaus im oben simulierten Ausmaß ergibt sich eine Zinschance. Der wesentliche Grund, welcher zum Zinsänderungsrisiko führt, ist die verstärkte Mittelveranlagung in fixverzinsten Wertpapieren.



Tabelle 13 - Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Die Raiffeisenkasse hat zum 31. Dezember 2016 keine „eigenen“ Verbriefungsgeschäfte vorgenommen.

Im Rahmen der Intervention des „Fondo di Garanzia Istituzionale“ (FGI) betreffend die „Banca Padovana Credito Cooperativo,“ und die „Banca di Credito Cooperativo Iripina“ wurden der Raiffeisenkasse Finanzinstrumente aus Verbriefungen von zahlungsunfähigen Risikopositionen zugeteilt (Verbriefungsgeschäfte Dritter; Bilanzwert zum 31.12.2016 Euro 235.572,65, Senior-Verbriefung „LUCREZIA ASSET BACKED SECURITIES 1% 2016-25OT2026“).

Dem Titel wurde keinem Rating von ECAI-Agenturen zugewiesen und wird weitgehend von Immobilien garantiert. Zur Abdeckung der Verbriefungsgeschäfte werden keine Personalgarantien verwendet.

Die Bank berechnet die Eigenmittelanforderung im Kreditrisiko dieses Wertpapiers mit 1250%, das dann für 8% multipliziert wird.

Die Verbriefung wurde dem Bankbuch zugeordnet und somit wird den Marktrisiken ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Überwachung der zugrunde liegenden Risikopositionen liefert der FGI dem „Servicer“ (Italfondario) einen Informationsfluss, der regelmäßig an die Banken übermittelt wird. Dieser wird mit zusammenfassenden Berichten über die Entwicklung der Tätigkeiten zur Krediteintreibungen integriert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bank keine „eigenen“ Verbriefungsgeschäfte vorgenommen hat, ist das einzige identifizierbare Risiko in der Performance der zugrunde liegenden Kreditportfolios anzusehen, welche die Möglichkeit der Rückzahlung der Kredite und der Zinsen verhindern könnte. Auf Grund des geringen Betrags des Titels im Portfolio im Vergleich zu der gesamten Risikoaktiva (ca. 0,20.%) bleibt die Relevanz dieses Risikos auf jeden Fall gering.

IT0005216392 - Lucrezia ABS 1% - besicherte Wohnbaudarlehen

Kassa Risikopositionen (ohne zugelassenen Garantien und Kreditlinien, weil nicht vorhanden)

Bilanzwert 235.572,65 Euro

Wertminderungen/Wertaufholungen 70.500,00 Euro

Eigenkapitalanforderung (Kreditrisiko): 235.572,96 Euro (Voce PUMA 59536.02 x 8%)

C.2 Kredite im Zusammenhang mit den eigenen Hauptverbriefungsgeschäften, gegliedert nach Art der verbrieften Aktiven und nach Art der Schulden

Art der Grundgeschehnisse/Forderungen	Kassaforderungen						Erstellte Garantien						Eingeräumte Kreditlinien					
	Senior		Mezzanin		Junior		Senior		Mezzanin		Junior		Senior		Mezzanin		Junior	
	Bilanzwert	Ergebnis aus Wertberichtigungen/Wiederaufwertungen	Bilanzwert	Ergebnis aus Wertberichtigungen/Wiederaufwertungen	Bilanzwert	Ergebnis aus Wertberichtigungen/Wiederaufwertungen	Bestand nach Wertberichtigung	Ergebnis aus Wertberichtigungen/Wiederaufwertungen										
- Art des Vermögenswertes	236																	



Tabelle 14 - Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die geltende Vergütungspolitik für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.04.2016 nach Maßgabe des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013, Teil I, Titel IV, Kapitel 2, genehmigt.

Der Verwaltungsrat, als kompetentes Gremium, hat im abgelaufenen Jahr 17 Sitzungen abgehalten. In der Raiffeisenkasse besteht weder ein Vergütungsausschuss, noch wurden externe Berater bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen. Bei der Umsetzung wurden die Hinweise des Raiffeisenverbandes Südtirol berücksichtigt.

Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrates wurden keine erfolgsbezogenen oder variablen Vergütungen zuerkannt, um deren Tätigkeit vollständig von den obgenannten Kriterien abzukoppeln.

Im Allgemeinen wurde die Linie verfolgt, die Vergütungen im Rahmen von 15% des Risikokapitals der Bank zu halten, um die Rücklagen derselben nicht zu gefährden.

Vergütungsbestandteile in Form von Finanzinstrumenten und Aktienoptionen kommen in der Raiffeisenkasse nicht in Betracht.

Auch kommen in der Raiffeisenkasse keine Anreize in Form von Sonderprämien für den Ein- oder Ausstieg aus dem Arbeitsvertrag in Betracht. In diesem Zusammenhang wie in allen anderen gelten streng die kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Die variablen Komponenten der anderen Kategorien stehen bei den relevanten Mitarbeitern in einem Verhältnis zur fixen Komponente des Gehalts, die 10% nicht übersteigt.

Die gewährten Anreize werden vorwiegend zeitverzögert ausgezahlt, wobei die Leistung über einen möglichst mehrjährigen Zeitraum bewertet wird und mit Rücksicht auf die langfristige Rentabilität der Leistung für die Bank. Die Anreize müssen im Verhältnis zum Geschäftsverlauf stehen und der eingegangenen Risiken der jeweiligen Bank, Abteilung oder Organisationseinheit Rechnung tragen. Sie dürfen auf keinen Fall das Risikokapital der Bank mindern und werden nach dem Vorteil der Bank ausgerichtet. Im Fall eines negativen Geschäftsergebnisses sind Prämien oder sonstige variable Bestandteile ausgeschlossen.

Die variablen Bestandteile der Vergütung wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit (z. B. Dienstauto bei häufiger Benutzung eines Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen, Essensgutscheine, Diensthandys etc.) oder als besonderer Anreiz für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern zuerkannt. In beiden Fällen wurde auf die besonderen Bedürfnisse des Mitarbeiters sowie auf dessen Tätigkeit zugunsten der Raiffeisenkasse Rücksicht genommen.

Die geltende Vergütungspolitik verfolgt das Ziel, die Mitarbeiter leistungsgerecht zu bezahlen und dadurch auch zu gewährleisten, dass sie nicht abwandern und das Know-how somit dem Betrieb erhalten bleibt. Es muss berücksichtigt werden, dass der Kollektivvertrag einen nationalen Mindeststandard darstellt, weshalb es wichtig ist, die Mitarbeiter gemäß den lokalen Gegebenheiten „marktgerecht“ zu entlohnen. Dadurch werden Mitarbeiter für die gemeinsame Erreichung von Unternehmenszielen motiviert, die Mitarbeiterbindung wächst und der Teamgeist wird gefordert. Folge sind die Stärkung der Mitglieder-, Kunden- und Verkaufsorientierung und das Wachstum der Verkaufsproduktivität.



Wirtschaftlich muss bedacht werden, dass eine variable Entlohnung auf Dauer die Lohnkosten durch die Verhinderung des „Zinseszins-effektes“ bei kontinuierlichen Gehaltserhöhungen eindämmt.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

a) Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2016 an die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates sowie an die abhängigen Mitarbeiter Euro 1.260.567,00 an Vergütungen ausgezahlt.

Davon insgesamt:

Euro 56.756,00 an die Betriebsorgane (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat);

Euro 234.582,00 in der Direktion, davon an relevante Personen Euro 234.582,00;

Euro 534.484,00 im Marktbereich, davon an relevante Personen keine Vergütung;

Euro 434.745,00 im Innenbereich, davon an relevante Personen Euro 101.959,00.

b) Mitglieder des Aufsichtsrates

Euro 7.736,00 wurden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausgezahlt;

Euro 10.660,00 wurden insgesamt den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgezahlt.

c) Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und relevante Mitarbeiter (feste und variable Bestandteile)

Es wurden folgende Vergütungen an relevante Mitarbeiter nach Bereichen ausgezahlt:

Geschäftsführung: Euro 215.400,00 an fester Vergütung (Anzahl: 2), sowie Euro 19.182,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 2) und zwar in Form von Geldzuwendung;

Verantwortliche der zentralen Betriebsfunktionen: Euro 64.094,00 an fester Vergütung (Anzahl: 1), sowie Euro 4.019,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 1) und zwar in Form von Geldzuwendung;

Verantwortliche und relevante Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen: Euro 31.822,00 an fester Vergütung (Anzahl: 1), sowie Euro 2.024,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 1) und zwar in Form von Geldzuwendung.

d) Zurückbehaltene Vergütung (remunerazione differita)

Nicht vorhanden.

e) Neueinstellungsprämien und Abfindungen

Nicht vorhanden.

f) Vergütungen über Euro 1 Mio.

Nicht vorhanden.

g) Mitglieder des Verwaltungsrates

Obmann: Euro 22.180,00;

Obmannstellvertreter: Euro 5.540,00;

Mitglied des Vollzugsausschusses Johann Gasser: Euro 2.100,00;

Mitglied des Verwaltungsrates Paul Unterthiner: Euro 1.680,00;



Mitglied des Verwaltungsrates Kurt Verginer: Euro 2.240,00;
Mitglied des Verwaltungsrates Johann Puntajer: Euro 2.380,00;
Mitglied des Verwaltungsrates Josef Winkler: Euro 2.240,00;
Direktor: Euro 129.624,00;
Vize-Direktor: Euro 104.958,00.

h) Freie Mitarbeiter, Finanzvermittler, Versicherungsagenten und Anlageberater

Nicht vorhanden.

Im Geschäftsjahr wurden keine Neueinstellungsprämien und Abfindungen gezahlt. In der Raiffeisenkasse gibt es keine Personen deren Vergütung mit einer Vergütung von einer Million Euro oder mehr.

Tabelle 15 - Verschuldungsquote (art. 451 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Mit dem Ziel die Verschuldung der Bankenbranche in positiven Konjunkturphasen zu begrenzen, die dann in Krisensituationen dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden könnte, wurde in der CRR die Verschuldungsquote vorgeschrieben. Die Verschuldungsquote ergänzt die risikobasierten Anforderungen durch einen nicht risikogewichteten Berechnungsmechanismus. Wie bekannt wird die Einhaltung von Seiten der Banken dieser aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung erst ab dem 1. Januar 2018 verlangt.

Die Bank überwacht die Verschuldungsquote laut Art. 429 ff. der CRR und nachfolgende Änderungen gemäß delegierter EU-Verordnung Nr. 62/2015 mindestens auf vierteljährlicher Basis.

Konkret wird die Verschuldungsquote als Verhältnis zwischen Eigenmittel und Gesamtrisikorexposition der Bank berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt.

Bei den Eigenmitteln wird das Kernkapital (Tier 1) berücksichtigt. Im Nenner werden die Vermögenswerte und die außerbilanziellen Werte, insbesondere Derivate und aktive bzw. passive Pensionsgeschäfte, berücksichtigt.

Um die tatsächliche Exposition gegenüber dem Risiko aus Hebelwirkungen einzuschätzen, führt die Bank Stresstests durch. Diese berücksichtigen Annahmen, die bereits im Kreditrisiko abgeleitet werden. Die Ergebnisse werden von der Bank im Rahmen der Festlegung ihrer Strategien im RAF berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der vorliegenden Offenlegung der Verschuldungsquote sowohl die Kapitalmessgröße und Gesamtrisikorexposition laut definitiver Regelung und Übergangsregelung aufgezeigt werden.



QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen zur Verschuldung (Übergangsdefinition)

Beschreibung	Betrag
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	179.217.737
Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge – Übergangsdefinition	
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (3=1+2)	179.217.737
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate	
Summe der Risikopositionen aus Derivaten (11=4+5+6+7+8+9+10)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT	
Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR	
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen	
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (16 = 12+13+14+14a+15+15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	7.470.938
Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge (18=19-17)	2.313.030



Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	9.783.968
Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen, die nach Art. 429 (7) und (14) der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
Gemäß Art. 429 (7) der CRR nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 (14) der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital - Übergangsdefinition	22.373.873
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (21=3+11+16+19+19a+19b)	189.001.705
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote am Trimesterende (22=20/21)	0,118

Allgemeine Informationen zur Verschuldung (nach vollständiger Einführung)

Beschreibung	Betrag
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	179.217.737
Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge – nach vollständiger Einführung	
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (3=1+2)	179.217.737
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate	
Summe der Risikopositionen aus Derivaten (11=4+5+6+7+8+9+10)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	



Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT	
Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR	
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen	
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (16=12+13+14+14a+15+15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	7.470.938
Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge (18=19-17)	2.313.030
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	9.783.968
Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen, die nach Art. 429 (7) und (14) der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
Gemäß Art. 429 (7) der CRR nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 (14) der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital - nach vollständiger Einführung	23.820.263
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (21=3+11+16+19+19a+19b)	189.001.705
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote am Trimesterende (22=20/21)	0,126

Aufteilung der Risikopositionswerte

Beschreibung	Importo Betrag
Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (1=2+3)	179.217.738
davon: Risikopositionen im Handelsbuch	
davon: Risikopositionen im Anlagebuch (3=4+5+6+7+8+9+10+11+12)	179.217.738
davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	
davon: Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	62.313.290



davon: Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	
davon: Institute	15.324.293
davon: durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	
davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	66.320.028
davon: Risikopositionen von Unternehmen	29.329.097
davon: ausgefallene Positionen	509.765
davon: sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.421.265



Tabelle 16 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Raiffeisenkasse hat keine Politiken und Prozesse implementiert welche eine Kompensierung bei den bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften vorsehen. Demzufolge werden von der Raiffeisenkasse auch diese Kreditminderungstechniken nicht verwendet.

In Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat definierten Zielen und der Kreditpolitik liegt die von der Bank vorrangig verwendete Methode zur Verringerung des Kreditrisikos darin, unterschiedliche Arten von Personal- und Realgarantien sowie finanzielle und nicht finanzielle Garantien einzuholen. Diese Garantieformen werden natürlich unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse, der Kreditbonität der Kunden und der Art der von Letzteren beantragten Kredite verlangt.

Zum Bilanzstichtag 2016 waren 68 % der Kredite, gegenüber Kunden, durch Hypothek besichert.

Ein beachtlicher Teil der Kredite ist durch Personalgarantien besichert, normalerweise durch Bürgschaften, die hauptsächlich von Gesellschaftern der Unternehmen oder von mit den Kreditnehmern verbundenen Personen stammen. Weniger oft verwendet werden Personalsicherstellungen durch andere Gesellschaften (branchengleiche Unternehmen) oder Garantien von Finanzinstituten oder Versicherungsgesellschaften.

Nach der Art der verwendeten Minderungstechnik sehen die neuen nationalen Mindestkapitalanforderungen (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263/2006 Titel II Kapitel I Sektion IV) privilegierte Gewichtungsfaktoren gegenüber bestimmten Gegenparteien (z.B. hypothekarisch besicherte Positionen, Leasingoperationen) vor.

In Folge interner Analysen über die obengenannten Anforderungen wurde vom Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse beschlossen, die Verwendung der privilegierten Gewichtungsfaktoren bei Hypothekarkrediten bzw. Leasinggeschäften **nicht zu verwenden**.

Auch hat sich die Raiffeisenkasse entschlossen, keine Instrumente der Personalsicherstellung im Sinne von Basel II zu verwenden.

Derzeit laufen Arbeiten für die Definition der Gesamtheit der erforderlichen Eingriffe, die notwendig sind, die Realisierung von Strukturgestaltungen und effizienten, angemessenen Prozessen zu garantieren und die volle Konformität mit den Anforderungen der neuen Richtlinien zum Kreditrisiko an die Organisation, die Wirtschaftlichkeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen.

Alle Arten von Minderungstechniken (im Sinne von Basel II anerkannte und nicht anerkannte Garantien) werden von der Raiffeisenkasse durch einen bereichsübergreifenden organisierten Prozess verwaltet.



Die Raiffeisenkasse hat keine Geschäfte mit Kreditderivaten durchgeführt.

Mit Bezug auf die Wertpapieraktivitäten gilt es, nachdem die Zusammensetzung des Portefeuilles vorrangig mit Wertpapieren von Emittenten mit hohem Kreditstanding erfolgt, festzuhalten, dass hier derzeit keine Formen von Kreditrisikoverringerungen angewandt werden und dies auch nicht nötig ist.

Mit Bezug auf das Konzentrationsrisiko führt die Raiffeisenkasse zurzeit keine Bewertung zu Sicherstellungstechniken durch.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Wie oben ersichtlich nutzt die Raiffeisenkasse derzeit die Kreditrisikominderungstechniken nicht.

Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft

gezeichnet

Der Obmann: Rag. Nikolaus Kerschbaumer